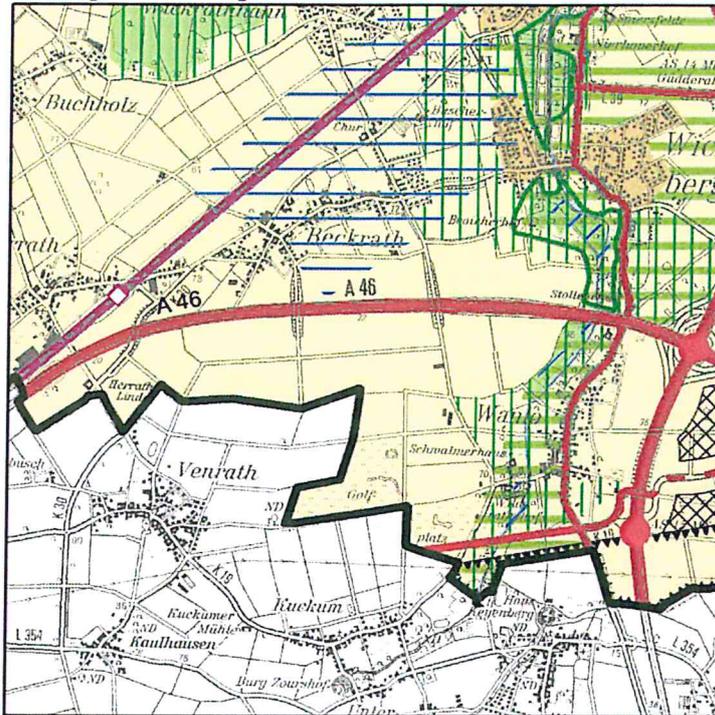


Änderung der Verkehrsdarstellungen und der
Windenergiebereiche im Vergleich zur Fassung gemäß
Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016 (Stand 2. Beteiligung)
hier: Auszug für das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss

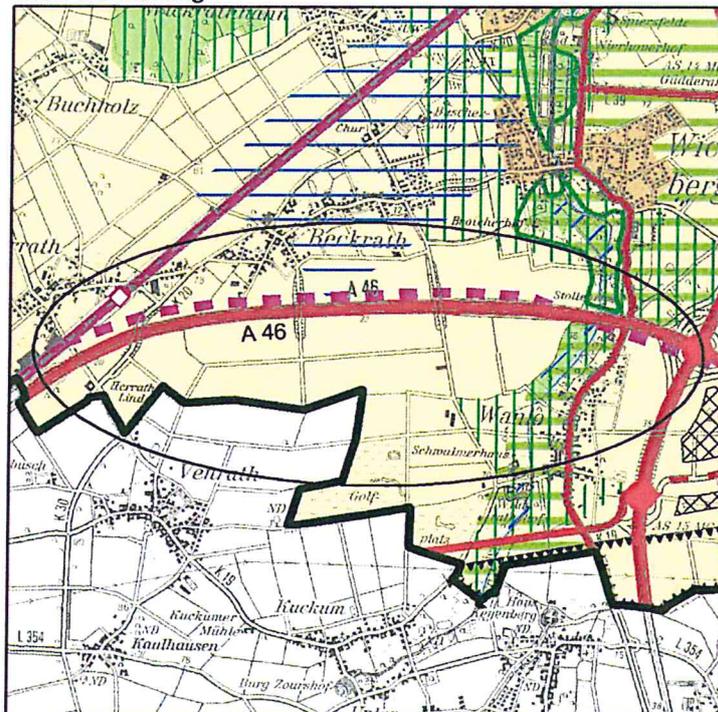
Ä3BT-V-KÜ-Mönchengladbach – Jüchen Nr.01

bisherige Darstellung*



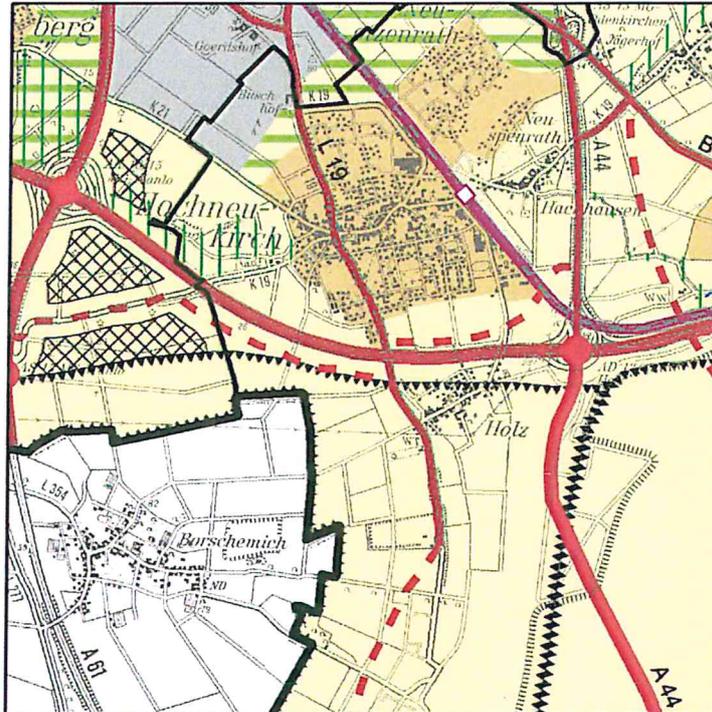
*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



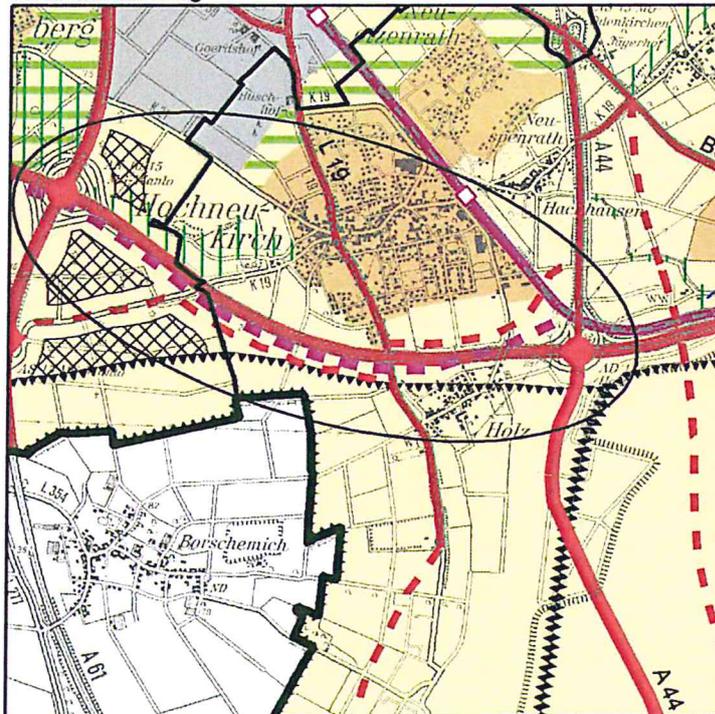
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Die zeichnerische Darstellung der Rheydter Kurve mit Planzeichen 3.ba-2) erfolgt vor dem Hintergrund des mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesstraßenverkehrsrechts am 29.12.2016 in Kraft getretenen Bedarfsplans für die

Bundesschienenwege. Dieser enthält eine neue Kategorie „Maßnahmen des potentiellen Bedarfs“. Er sieht für diese Maßnahmen vor, dass sie in den Vordringlichen Bedarf aufgenommen werden, sobald nachgewiesen ist, dass sie die Kriterien für die Aufnahme in den Vordringlichen Bedarf erfüllen. Es handelt sich damit – zusätzlich zu allen anderen Maßnahmen der Bedarfspläne – auch bei den Maßnahmen des Potentiellen Bedarfs um Bedarfsplanmaßnahmen, die gemäß den Inhalten der DVO LPIG in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans aufzunehmen sind. Die Rheydter Kurve ist als eine derartige Maßnahme des Potentiellen Bedarfs Bestandteil des Bedarfsplans.

Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung erfolgt auf Grundlage der LPIG DVO; diese sieht vor, dass entsprechende Maßnahmen zeichnerisch in den Regionalplänen darzustellen sind. Durch die Darstellung wird gewährleistet, dass die Umsetzung der in den verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW verbindlich in Gesetzesform festgelegten Strecken langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird.

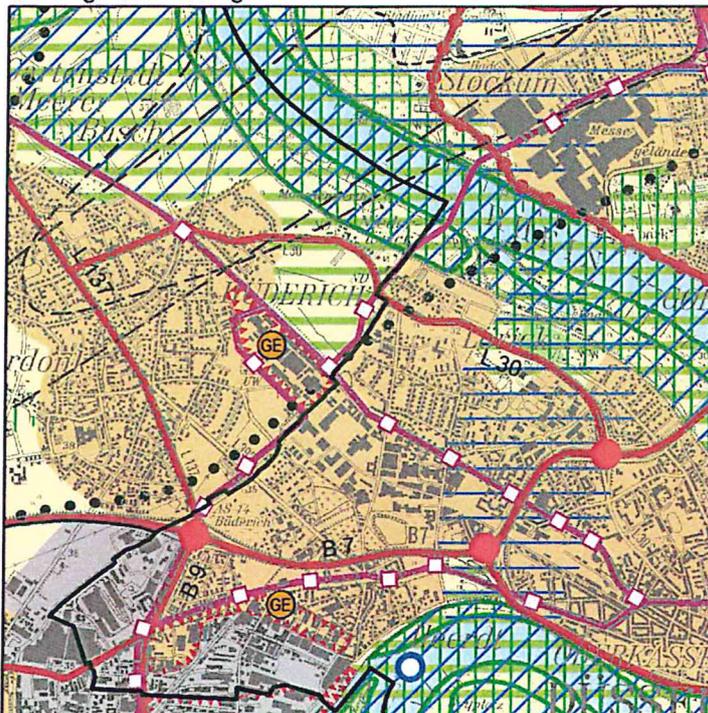
Im Planungsraum mit den Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) gesichert werden entsprechende regionalbedeutsame Bedarfsplanmaßnahmen, die bisher nur auf der Bedarfsplanung von Bund oder Land basieren und keine weiteren Verfahrensschritte durchlaufen haben. Mit Planzeichen 3.ba-2) dargestellt werden hierbei laut LPIG DVO Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs sowie Schienenschnellverkehrsstrecken.

Die Darstellungen ohne räumliche Festlegung orientieren sich an der jeweils konkretesten erkennbaren Trassierung. In diesem Fall ist dies die im Rahmen der Bedarfsplanung untersuchte Trassenführung. Die Darstellungen sind hinsichtlich ihrer Lage bei Planungen für Schienenwege der Bedarfspläne zu berücksichtigen. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor wird durch das nachfolgende Planfeststellungsverfahren weiter präzisiert.

Die Darstellungen (Strichstärke) werden in Abhängigkeit von den jeweils zu erwartenden Verkehren sowie den jeweils anschließenden Schienendarstellungen in Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.ba-2) sowie Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.bb-2) unterteilt. Eine Darstellung etwaiger Haltepunkte erfolgt aufgrund des frühen Planungsstandes an diesen Trassen nicht.

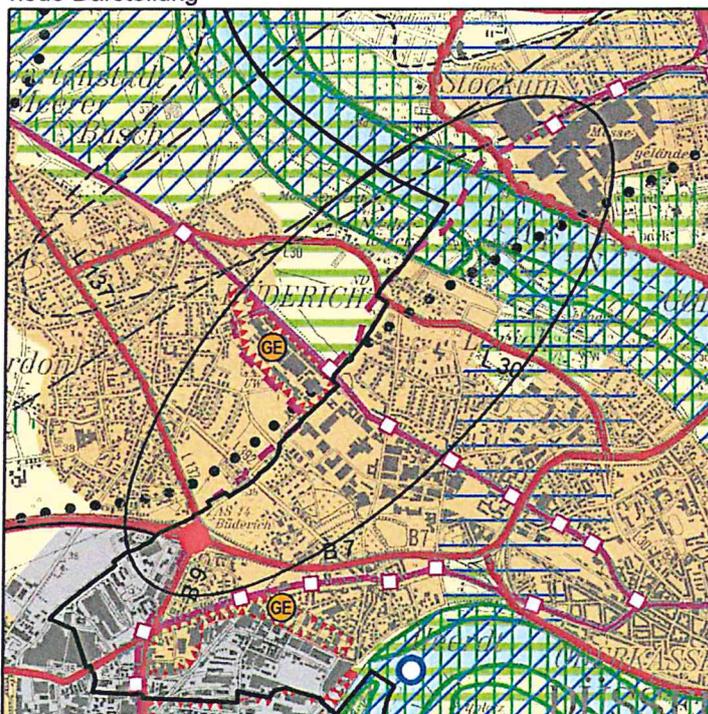
Ä3BT-V-KÜ-Düsseldorf – Meerbusch Nr.01

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung erfolgt auf Grundlage der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO);

diese sieht vor, dass diese Maßnahmen zeichnerisch in den Regionalplänen darzustellen sind. Durch die Darstellung wird gewährleistet, dass die Umsetzung der in den verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW verbindlich in Gesetzesform festgelegten Strecken langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird.

Die hier in Rede stehende Trasse ist als Abschnitt der Trasse zwischen Ratingen-West und Neuss Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans (Teil Schiene) des Landes NRW.

Im Planungsraum mit den Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) gesichert werden entsprechende regionalbedeutsame Bedarfsplanmaßnahmen, die bisher nur auf der Bedarfsplanung von Bund oder Land basieren und keine weiteren Verfahrensschritte durchlaufen haben. Mit Planzeichen 3.bb-2) dargestellt werden hierbei laut LPIG DVO Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs.

Die Darstellungen ohne räumliche Festlegung orientieren sich an der jeweils konkretesten erkennbaren Trassierung. Die Darstellungen sind hinsichtlich ihrer Lage bei Planungen für Schienenwege der Bedarfspläne zu berücksichtigen. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor wird durch das nachfolgende Planfeststellungsverfahren weiter präzisiert.

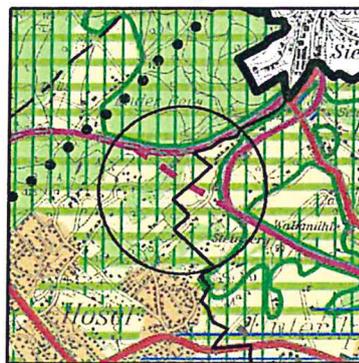
Die Darstellungen (Strichstärke) werden in Abhängigkeit von den jeweils zu erwartenden Verkehren sowie den jeweils anschließenden Schienendarstellungen in Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.ba-2) sowie Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.bb-2) unterteilt. Eine Darstellung etwaiger Haltepunkte erfolgt aufgrund des frühen Planungsstandes an diesen Trassen nicht.

Ä3BT-V-KÜ-Heiligenhaus – Ratingen Nr.01

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

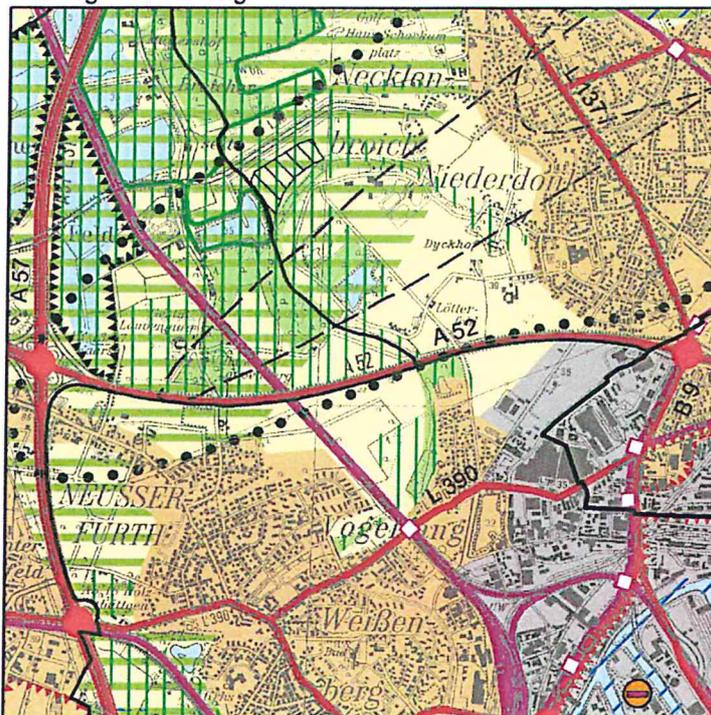
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung erfolgt auf Grundlage der Durchführungsverordnung zum Landeplanungsgesetz (LPIG DVO); diese sieht vor, dass diese Maßnahmen zeichnerisch in den Regionalplänen darzustellen sind. Durch die Darstellung wird gewährleistet, dass die Umsetzung der in

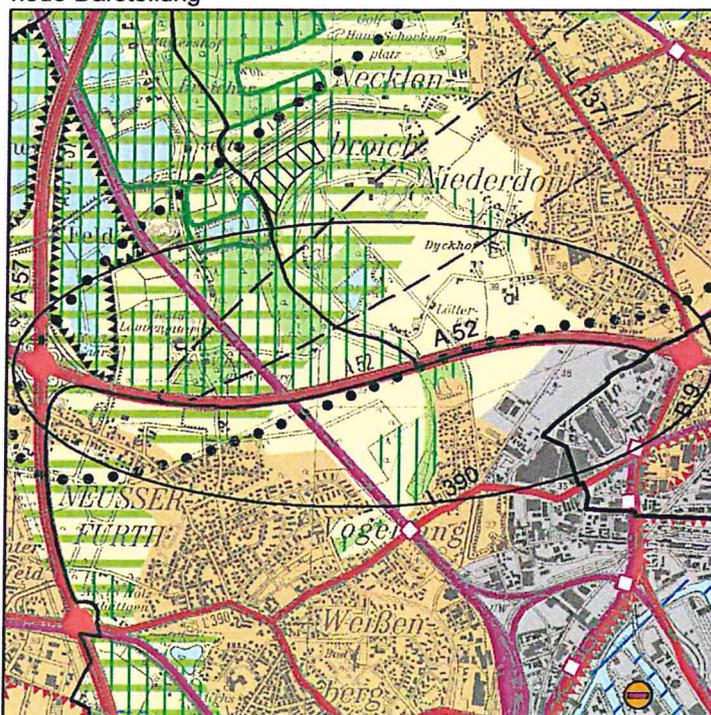
Ä3BT-V-KÜ-Kaarst – Meerbusch Nr.01

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Der Regionalplan unterscheidet bei der Darstellung von Straßen entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz zwischen

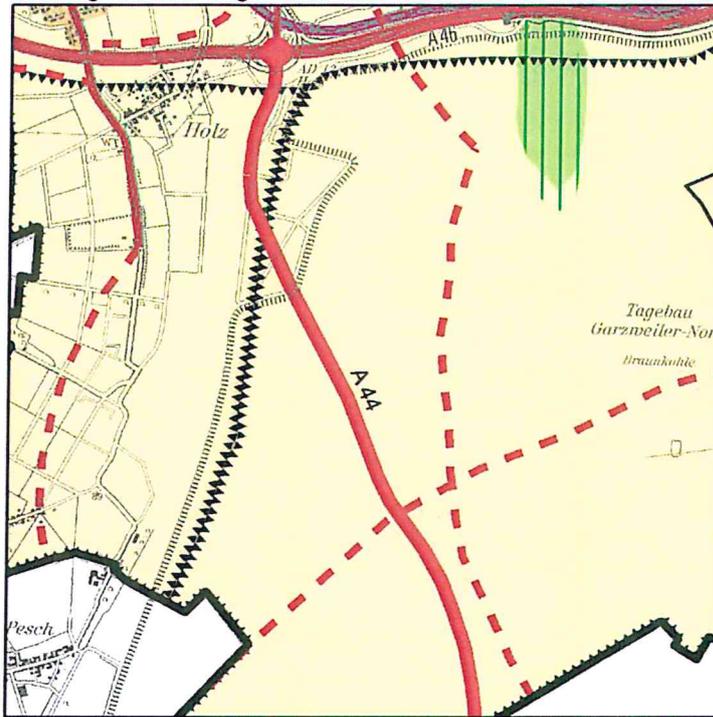
Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.aa-1)) – hierzu zählen u.a. Bundesautobahnen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen – sowie Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.ab-1)) – hierzu zählen u.a. Bundesautobahnen, soweit sie nicht mit Planzeichen 3.aa-1) darzustellen sind.

Als Autobahnen mit vorwiegend großräumiger Verkehrsfunktion werden die Autobahnen im Planungsraum mit ein- oder zweistelliger Nummer dargestellt. Bei den Autobahnen mit dreistelliger Nummer im Planungsraum handelt es sich um vergleichsweise kürzere Strecken mit regionaler Funktion (z.B. Verbindung größerer Autobahnen oder Zubringerfunktion); diese Trassen werden mit Planzeichen ab-1) dargestellt.

Für die Bundesautobahn A52 in den Stadtgebieten von Kaarst und Meerbusch war bisher eine zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 3.ab-1) vorgesehen. Auf Grundlage der voranstehend beschriebenen Systematik wird die Darstellung korrigiert und eine Darstellung mit Planzeichen 3.aa-1) vorgesehen.

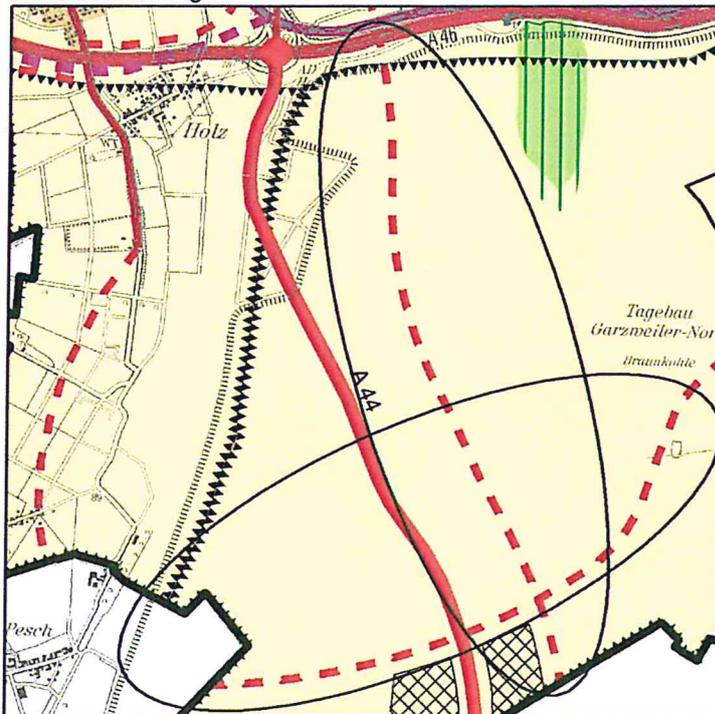
Ä3BT-V-KÜ-Jüchen – Grevenbroich Nr.01

bisherige Darstellung*



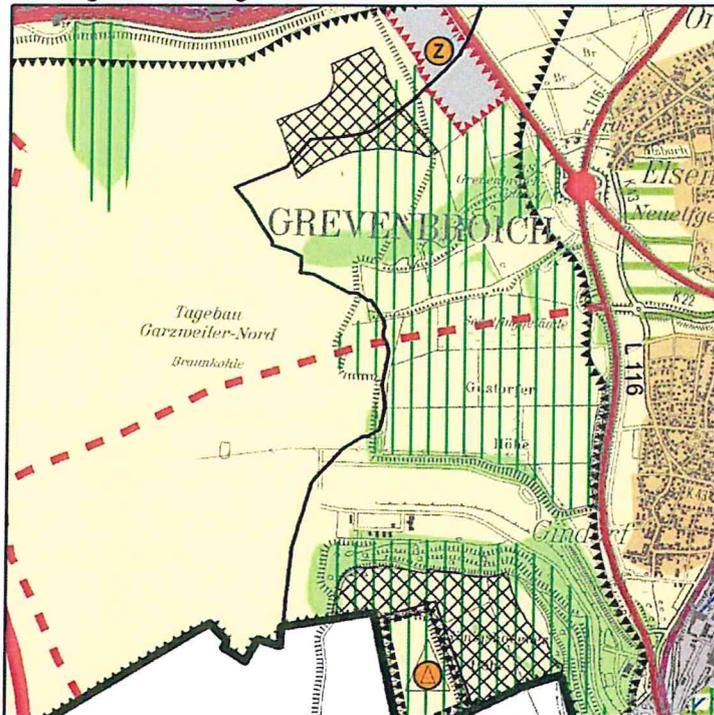
*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



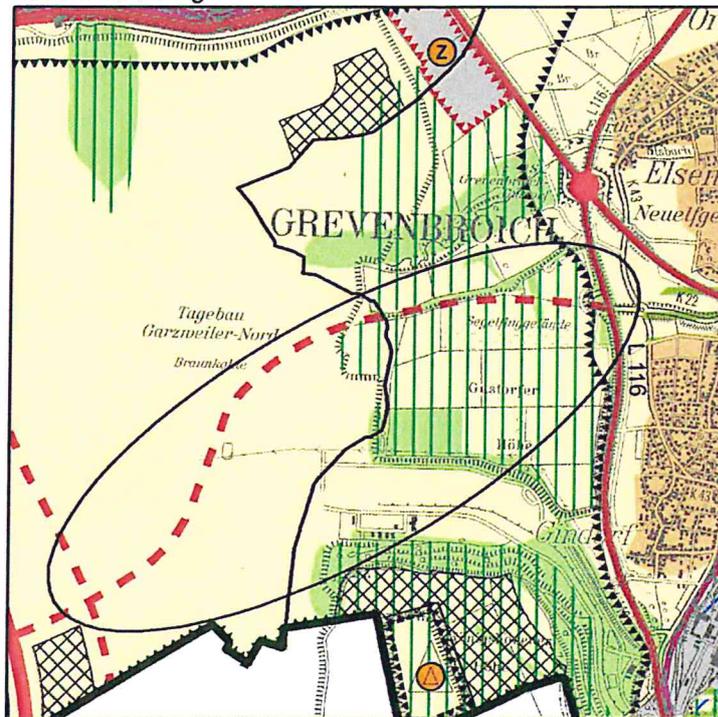
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

bisherige Darstellung*



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

neue Darstellung**



**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

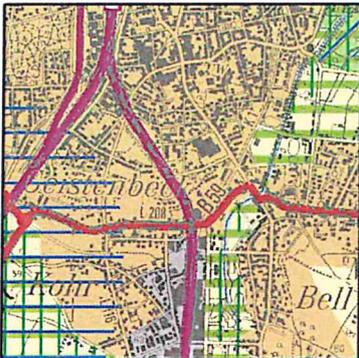
Begründung:

Aufgrund neuer Erkenntnisse zur Bepfanbarkeit des Tagebaugesbietes und der damit eingehenden Änderung der Windenergiebereiche (siehe hierzu Ä3BT-W-Jüchen Nr.02) wird auch die Darstellung der L31n sowie der K22n angepasst. Grundlage für

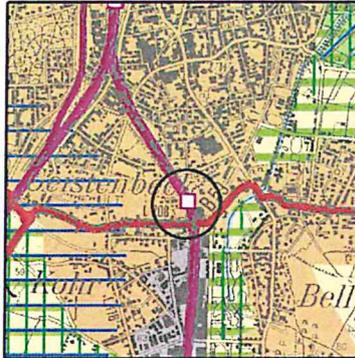
die Änderung bildet der mit dem Braunkohlenplan abgestimmte Abschlussbetriebsplan. Insofern entspricht die geänderte Trassenführung den Vorgaben des Braunkohlenplans.

Ä3BT-V-KÜ-Mönchengladbach –Wuppertal – Solingen – Krefeld – Tönisvorst – Kempen – Mettmann – Emmerich Nr.01

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**

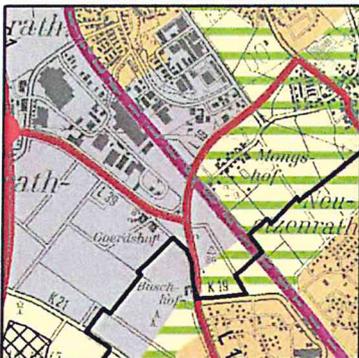


*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

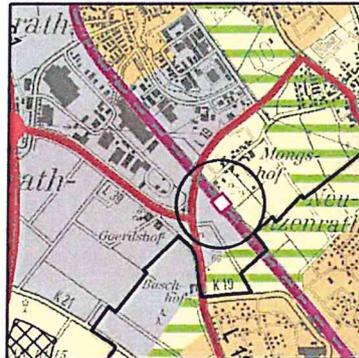
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Mönchengladbach

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**

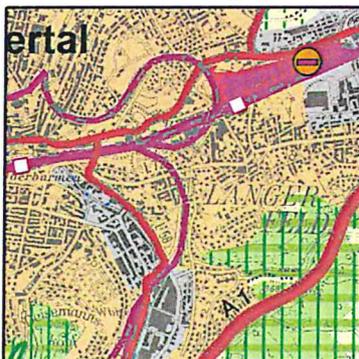


*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

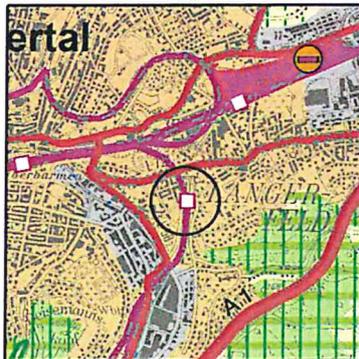
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Mönchengladbach

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**

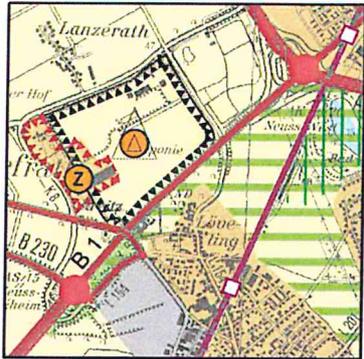
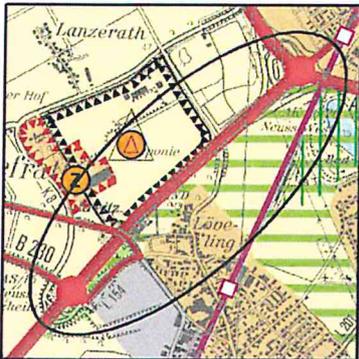


*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

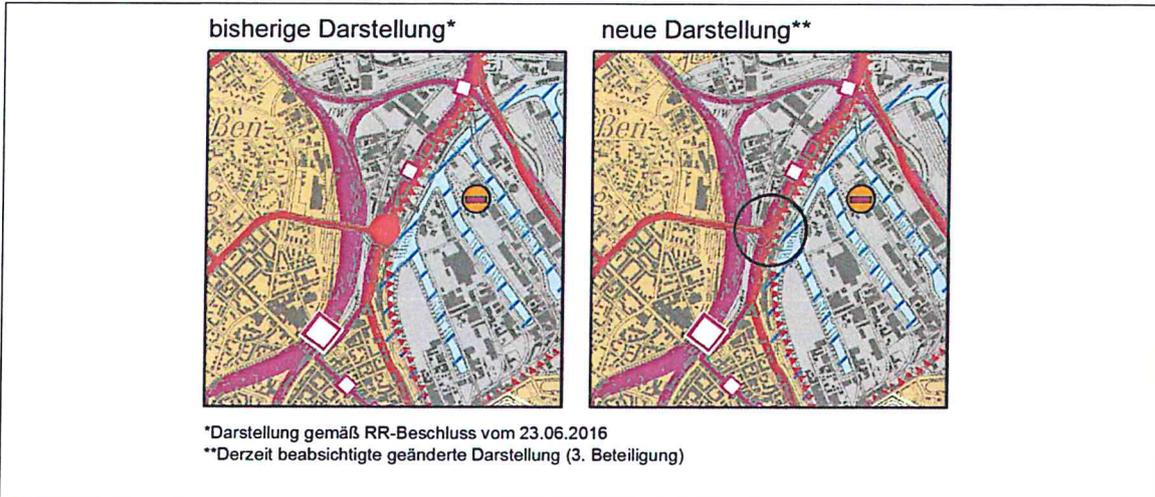
**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Wuppertal

Ä3BT-V-Neuss Nr.01

bisherige Darstellung*	neue Darstellung**
	
<p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p>	
<p>Begründung: Der Regionalplan unterscheidet bei der Darstellung von Straßen entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz zwischen Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.aa-1) – hierzu zählen u.a. Bundesautobahnen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen – sowie Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen 3.ab-1) – hierzu zählen u.a. Bundesautobahnen, soweit sie nicht mit Planzeichen 3.aa-1) darzustellen sind. Als Autobahnen mit vorwiegend großräumiger Verkehrsfunktion werden die Autobahnen im Planungsraum mit ein- oder zweistelliger Nummer dargestellt. Bei den Autobahnen mit dreistelliger Nummer im Planungsraum handelt es sich um vergleichsweise kürzere Strecken mit regionaler Funktion (z.B. Verbindung größerer Autobahnen oder Zubringerfunktion); diese Trassen werden mit Planzeichen ab-1) dargestellt. Für die Bundesautobahn A46 im Stadtgebiet von Neuss war bisher eine zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 3.ab-1) vorgesehen. Auf Grundlage der voranstehend beschriebenen Systematik wird die Darstellung korrigiert und eine Darstellung mit Planzeichen 3.aa-1) vorgesehen. Bei der Löschung der Beschriftung „B1“ handelt es sich um eine nicht wesentliche Korrektur. Die Straße ist im weiteren Verlauf mit „A46“ beschriftet.</p>	

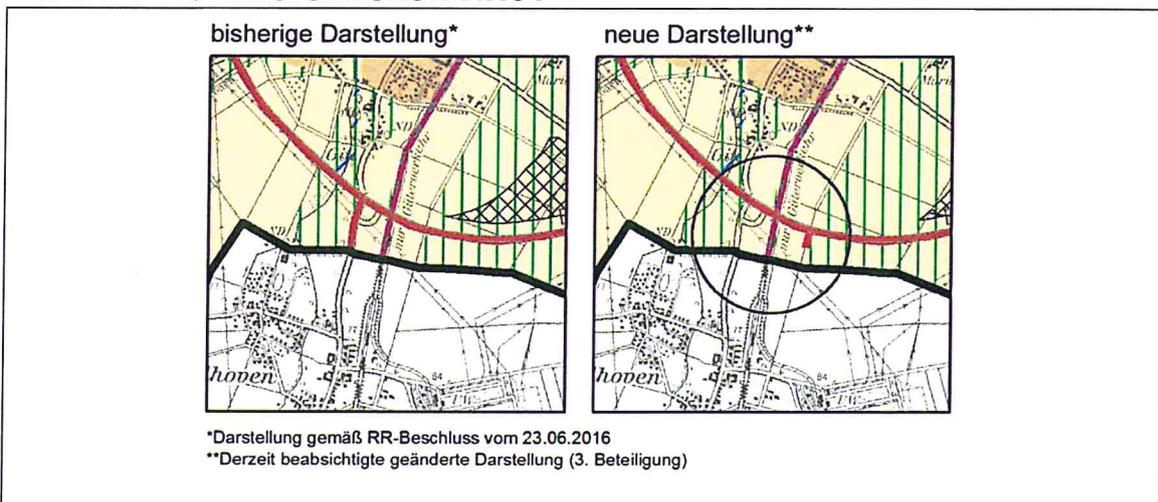
Ä3BT-V-Neuss Nr.02



Begründung:

Anschlussstellen werden nur zeichnerisch dargestellt an BAB im Bestand sowie geplante Anschlussstellen an BAB, die entweder im Zuge der Bundesverkehrswegeplanung oder einer Linienbestimmung verortet wurden (diese Darstellung kommt im Entwurf nicht zur Anwendung) oder denen im Einzelfall durch das Bundesministerium für Verkehr zugestimmt wurde, nicht jedoch Kreuzungen von oder mit Bundes- oder Landesstraßen oder sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen, da diese wesentlich zahlreicher sind und die Auffahrt auf diese Straßen daher wesentlich leichter ist. Bei BAB hingegen ist die Lage der einzelnen Anschlussstellen an das anschließende Straßennetz von wesentlicher Bedeutung sowohl für die Verkehrsströme als auch die Siedlungsentwicklung im Umfeld der Anschlussstellen. Die Korrektur der zeichnerischen Darstellung erfolgt vor dem Hintergrund dieser Darstellungssystematik. Der Verzicht auf die Darstellung im RPD führt nicht zu einer Ausschlusswirkung zur Planung oder Bau von neuen Anschlussstellen.

Ä3BT-V-Rommerskirchen Nr.01



Begründung:

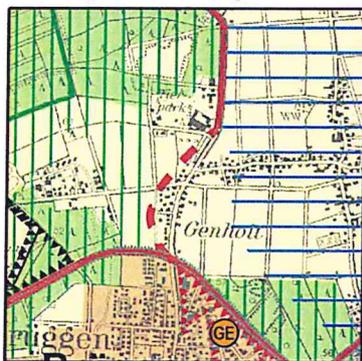
Im zweiten Entwurf des RPD (2016) wurde ein Teilstück der vorhandenen B477

zwischen der Stadtgrenze zwischen Rommerskirchen und Bergheim (Regierungsbezirk Köln) und der Ortsumgehung Rommerskirchen (B59) dargestellt, um so die zeichnerische Darstellung eines Anschlusses an die geplanten B 477n Ortsumgehung Bergheim-Rheidt zu gewährleisten.

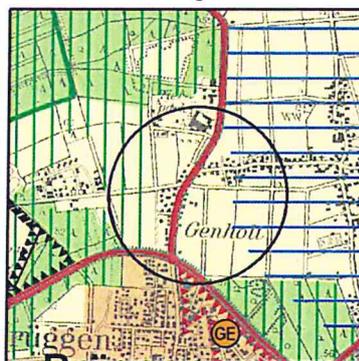
Zwischenzeitlich ist jedoch das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenausbaugesetzes, welchem der zugehörige Bedarfsplan anhängt, am 31.12.2016 in Kraft getreten. Die Ortsumgehung Rheidt ist darin enthalten; allerdings wurde hierbei von einem weiter östlich liegenden Anschluss an die Ortsumgehung Rommerskirchen (B59) ausgegangen. Die Darstellung des RPD wird daher gegenüber dem zweiten Entwurf nochmals angepasst und die Trasse in der entsprechenden Lage mit Planzeichen 3ab-2 weiter östlich dargestellt. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen. Die bestehende Bergheimer Straße (B477) wird dadurch in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt.

Ä3BT-V-Brüggen Nr.01

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Der Regionalplan stellt entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz die Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes zeichnerisch dar.

Im bisherigen Bedarfsplan des Bundes war die B221 – Ortsumgehung Brüggen-Genholt – noch enthalten, und auf dieser Grundlage erfolgte bisher auch eine Aufnahme in den Entwurf des RPD.

Der Bundestag hat am 02.12.2016 die Ausbaugesetze einschließlich der diesen als Anlagen jeweils beigefügten Bedarfspläne zum neuen Bundesverkehrswegeplan beschlossen; das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenausbaugesetzes, welchem der zugehörige Bedarfsplan anhängt, ist am 31.12.2016 in Kraft getreten.

In diesem Bedarfsplan ist die Ortsumgehung Brüggen-Genholt nicht mehr enthalten. Es wird also seitens des Bundes kein Bedarf mehr für diese Straße gesehen. Eine Darstellung als Bedarfsplanmaßnahme mit Planzeichen 3.ab-2 ist daher nicht mehr möglich.

Dieser Verzicht auf eine Darstellung wird im Übrigen gestützt durch den LEP NRW, gemäß dessen Vorgaben (Ziel 8.1-2) Freiraum für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur nur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf nicht

Einleitung (ergänzende Begründung)

Die Thematik der Windenergienutzung war eines der zentralen Themen der Klausurtagung des Regionalrates vom 29.06.2017 – 30.06.2017. Gemäß der dortigen Beschlussfassung wird der nachfolgende klarstellende Text (Vorschlag der Fraktionen CDU/FDP/FW; redaktionell angepasst) Teil der Begründung zur 3. Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung und somit entsprechender Teil des RPD-Verfahrens.

"Der derzeit noch geltende Landesentwicklungsplan formuliert im Ziel 10.2-2, dass proportional zum jeweiligen Potential Gebiete für die Nutzung von Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen sind. In dem Grundsatz 10.2-3 wird dieses Ziel dahingehend konkretisiert, dass im Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha als Windvorranggebiete gesichert werden sollen.

Die im derzeitigen Bearbeitungsstand festgelegten Windvorrangzonen mit ca. 2.700¹ ha sind nahezu ausnahmslos auf der linksrheinischen Seite des Plangebiets verortet. Diese Zonen stehen aufgrund ihrer Häufung in einzelnen Kommunen, ihrer Verortung in Waldgebieten oder im Umfeld von allgemeinen und reinen Wohngebieten oder an GIB-Flächen in der Kritik der Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Umweltverbänden, Kammern, Unternehmen und Unternehmensverbänden.

Kritisiert wird insbesondere die nicht hinreichende Berücksichtigung der Immissionen der Anlagen auf die Wohngebiete und die Belastung der GIB-Flächen mit Lärmkontingenten aus den Windenergieanlagen (Belastung der Summenpegel nach §§ 47 ff. BImSchG).

Insbesondere ist dem Umstand nicht hinreichend Rechnung getragen worden, dass es sich bei den neuen Anlagen um 6 MW mit einem Schalleistungspegel von 108-110 dB(A) handelt und die neuen Anlagen eine Höhe von 200 m - 235 m haben, mit der Folge, dass die "Schallbodendämpfung" zumindest im flachen linksrheinischen Gebiet erheblich minimiert ist (je höher die Anlage, desto weniger Bodendämpfung, desto lauter die Anlage auch in weiterer Entfernung; Uppenkamp und Partner-Studie).

Darüber hinaus ist angekündigt, dass die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) eine neue Prognoseberechnung "Schall von Windenergieanlagen" im Herbst veröffentlichen wird. Deren aus der Vorabveröffentlichung erkennbaren strengeren Vorgaben sind in die Planung nicht mit eingeflossen, wären aber bis zur Entscheidung über den Regionalplan in die Festlegung von Windvorrangzonen mit einzubeziehen.

Die Landesregierung beabsichtigt darüber hinaus den LEP hinsichtlich des oben dargestellten Ziels 10.2-2 und Grundsatzes 10.2-3 zu ändern. Es ist insbesondere beabsichtigt, die Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen ebenso aufzuheben wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald. Darüber hinaus soll zukünftig ein Mindestabstand von 1.500 m von neuen Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten vorgesehen werden.

Der Regionalrat beabsichtigt den Regionalplan (RPD) Ende des Jahres 2017 zu beschließen. Bis dahin werden schon aus verfahrensrechtlichen Gründen die oben dargestellten Änderungen des LEP nicht in Kraft getreten sein.

Ein Abwarten der Änderungen des LEP kommt indes nicht in Betracht, da in den Städten und Gemeinden dringend zusätzliche ASB- und GIB-Flächen benötigt werden um dem bestehenden Siedlungsdruck begegnen zu können und die dynamische wirtschaftliche Entwicklung der Planregion nicht zu gefährden.

Der Regionalrat kündigt daher an, dass er die Regelungen zur Windenergie einschließlich der Festlegung von Windvorrangzonen und Windvorbehaltszonen nach Änderung des LEP im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens kritisch überprüft und ggf. neu regeln wird. Der Regionalrat weist ausdrücklich darauf hin, dass Ergebnis der Prüfung auch der

¹ Hinweis der Regionalplanungsbehörde: Die Zahl ist nicht mehr korrekt. Sie bezieht sich auf einen alten Stand vor weiteren geplanten Kürzungen – siehe nachstehende Seiten – im Reichswald und in Grevenbroich (nordöstlich Hydro Aluminium und in der Umgebung des interkommunalen GIB-Z Jüchen/Grevenbroich).

generelle Verzicht auf die Ausweisung von Windvorrangzonen und Windvorbehaltszonen sein kann.“

Ferner wird an dieser Stelle der Umfang der Windenergiebereiche thematisiert.

Der Gesamtumfang der für den RPD derzeit vorgesehenen Windenergiebereiche (2. Entwurf – gemäß 2. Beteiligung – unter Einrechnung der nachstehend für die 3. Beteiligung vorgesehenen Darstellungsänderungen) beträgt nur knapp zwei Drittel der im Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW genannten 3.500 ha für das Planungsgebiet Düsseldorf (ca. 2.243 ha).

Seitens der Regionalplanung wird dieser LEP-Grundsatz auch berücksichtigt, aber die Unterschreitung wird dennoch als sachgerecht begründet angesehen.

Denn a) die harten und weichen Tabukriterien gemäß der 2. Fassung der Begründung zum RPD (Begründung aus der 2. Beteiligung; siehe http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_2e_062016.html) sind hinreichend gewichtig und b) die Gründe für den Ausschluss von Bereichen außerhalb der Bereiche mit harten und weichen Tabukriterien sind jeweils hinreichend gewichtig. Diese Ausschlussgründe sind zu ersehen aus der 2. Fassung der Begründung zum RPD (Begründung aus der 2. Beteiligung; siehe http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_2e_062016.html), soweit sie nicht durch die nachfolgenden Unterlagen standörtlich aktualisiert (insb. weitere Bereiche begründet ausgeschlossen) worden sind.

Dabei ist zu bedenken, dass die Vorgaben im LEP NRW aus einer Potenzialstudie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) abgeleitet wurden (siehe Erläuterungen zum LEP NRW) – auch wenn nur ein Teil des entsprechenden regionalen Potenzials im LEP-Grundsatz vorgegeben wurde. In dieser LANUV-Potenzialstudie wurden jedoch viele Aspekte, die regionalplanerisch in der Planungsregion Düsseldorf sinnvoller Weise – ggf. standörtlich zumindest zusammen mit anderen Gründen – zu einem Ausschluss führen sollten oder im Rahmen des Abwägungsspielraumes des Regionalrates führen können, nicht oder für die Ebene der Raumordnung nicht hinreichend berücksichtigt.

Dazu zählt beispielsweise die Thematik des Landschaftsbildes im Reichswald, dessen Bedeutung Mitte 2016 vom LANUV als sehr hoch eingestuft wurde – während die Potenzialstudie des LANUV für die Reichswald-Kommunen im NRW-Leitszenario noch in sehr großem Umfang Potenziale ermittelt hatte – die vom Ansatz der Studie her zu großen Teilen im Reichswald verortet gewesen sein müssen.

Dazu zählt aber u.a. auch die Thematik der Luftsicherheit, die in der LANUV-Potenzialstudie nur rudimentär berücksichtigt wurde – während sie im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sachgerechter Weise zu umfangreichen Ausschlüssen gerade in der hiesigen Planungsregion führt.

Darüber hinaus geht in die Abwägung ein, dass in der hiesigen Planungsregion auch außerhalb der Windenergiebereiche über die Bauleitplanung oder Zulassungen Windenergieanlagen großer Raum eingeräumt wird. Dass es außerhalb der

Windenergiebereiche noch weitere Standorte gibt, setzt der LEP NRW gemäß den Erläuterungen zwar voraus, aber in der hiesigen Region sind dies Standorte in beträchtlichem Umfang (vgl. <http://www.energieatlasnrw.de/site/>).

Diese Anlagen außerhalb können zudem beim Ziel 10.2-2 des LEP NRW eingerechnet werden, denn sie vermindern die entsprechende Notwendigkeit Vorranggebiete zur Zielerreichung (zukünftige Stromanteile) in den Regionalplänen darzustellen. Ebenso sind die vorstehend nur skizzierten Ausschlussgründe (Kriterien und Einzelstandortbegründungen) für Windenergieanlagen einzubeziehen, denn da diese sachgerecht sind, ist das regionale Potenzial entsprechend gemindert. Seitens der Regionalplanung wird der aktuelle Planungsstand auch als vereinbar mit dem entsprechend beachteten Ziel 10.2-2 des LEP NRW eingestuft.

Hinweise (Lesehilfe)

Soweit nachfolgend Bereichskürzel wie „*Vie_WIND_003*“ verwendet werden, sind dies Kürzel entsprechend Kapitel 7.2.15. Anlage 2 der Begründung (2. Fassung) zum RPD aus der vorhergehenden und abgeschlossenen 2. Beteiligung zum RPD oder entsprechende auf Basis der Systematik des Kapitels 7.2.15 weiterentwickelte Kürzel (z.B. durch neue Anhänge wie „A“ und „B“ weiter untergliedert aufgrund entsprechender Streichungserfordernisse für Teilbereiche von bisherigen größeren Bereichen).

http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_2e_062016.html (Zugriff am 02.07.2017)

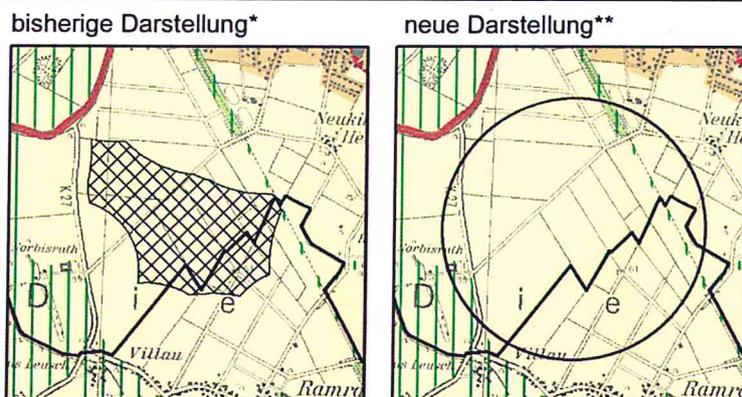
Ohnehin gilt generell, dass die 2. Fassung der Begründung aus der 2. Beteiligung gemeint ist, wenn von Kap. 7.2.15 der Begründung gesprochen wird, hiermit.

Die Unterlagen aus der damaligen 2. Beteiligung können – wie bei allen Ausschnitten – auch zur weiteren Verortung und Umfeldbetrachtung genutzt werden.

Begründung:

Nordöstlich des bisher geplanten Windenergiebereichs Mön_WIND_005 ist aufgrund des neuen Bedarfsplans für die Bundesschienenwege ein neuer Schienenweg im Regionalplan darzustellen. Daraus ergibt sich ein Abstandserfordernis für den Windenergiebereich gemäß Kap. 7.2.15. Anlage 1 W.R.13 der Begründung zum 2. Entwurf. Dieses wurde bei der geänderten Darstellung entsprechend umgesetzt und der Bereich 005 im Nordosten etwas verkleinert in 005-A (005-B fällt weg).

Siehe ansonsten zum bisherigen Gesamtbereich Mön_WIND_005 die – bzgl. der vorstehenden Änderungen und den vorstehenden Änderungsgründen aber nicht aktuellen – Informationen aus der Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war (Kap. 7.2.15; insb. Anlage 2).

Ä3BT-W-KÜ-Grevenbroich – Rommerskirchen Nr. 01

*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Die Planänderung (Streichung von Grev_WIND_003 und Rom_WIND_022-A) ergibt sich aus einem Bündel von Argumenten, die alleine nicht tragen würden, aber in der Summe schon:

- Es ist innerhalb des Stadtgebietes von Grevenbroich und auch des Gebietes von Rommerskirchen unter Einbeziehung des Umfeldes einer der landschaftlich hochwertigsten Standorte.
- Umgebend sind gleich mehrere kulturlandschaftlich und historisch wertvolle Gebäude und Bereiche (Schloss, Kloster, Haus Horr, Hofanlagen, Bahndamm) vorhanden, die in ihrer Wahrnehmung gestört werden würden.
- In diesem Kontext wird auch auf die bereits in der 2. Fassung der Begründung vermerkte sehr kritische Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland vom 27.03.2015 zu „Windenergiebereichen südlich Neukirchen“ verwiesen (wenngleich sich diese auf den noch etwas größeren Windenergiebereich dort aus der 1. Beteiligung bezog).

Windenergiebereich südlich Neukirchen (Blatt 24):

Durch den geplanten Windenergiebereich sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Hofanlagen bei Neukirchen“ in Grevenbroich, Rommerskirchen und Dormagen (HKLB 204 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Jülicher Lössbörde“ (AB XXVIII des LVR-FB KL RPD) betroffen. Durch die intensive, seit rund siebentausend Jahre andauernde Besiedlung und Nutzung sind zahlreiche archäologische Fundplätze wie Siedlungen, Landgüter, Gräberfelder und Nutzungsräume erhalten. Der Kulturlandschaftsbereich ist geprägt durch das besondere Landschaftsgefüge mehrerer Hofanlagen und Adelsitze des 18. und 19. Jahrhunderts (Lübisrath, Gubisrath 4, Gubisrath 6 mit Burgwüstung, Haus Horr). Die historischen Anlagen sowie die landschaftlichen Strukturen und Elemente sind zu sichern und die Einbindung der in sich geschlossenen Höfe in die freie agrarisch geprägte Landschaft zu wahren. Der geplante Windenergiebereich würde in seinem östlichen Teil dieses Gefüge und die prägenden historischen Merkmale erheblich, insbesondere bezogen auf das Baudenkmal *Haus Horr*, wesentlich stören. Das Herrenhaus von Haus Horr ist ein *Maison des plaisance*, 1738 in architektonischer Anlehnung an das kurfürstliche Schloss Falkenlust errichtet und Michel Leveilly zugeschrieben. Das Herrenhaus und die kleine barocke Schlosskapelle gegenüber der Zufahrt sind durch eine Allee verbunden; vom ehemaligen Park mit verlandeten Wasseranlagen sind Reste erhalten. Die in sich geschlossene Gutsanlage ist in ihrer Einbindung in die freie agrarische Landschaft und mit ihren landschaftlichen Elementen und Strukturen zu bewahren. Das Potential des Baudenkmals für zur Erhaltung angemessene Nutzungen würde erheblich eingeschränkt.

Wir empfehlen dringend, den Windenergiebereich mindestens um die östliche Hälfte zu verkleinern.

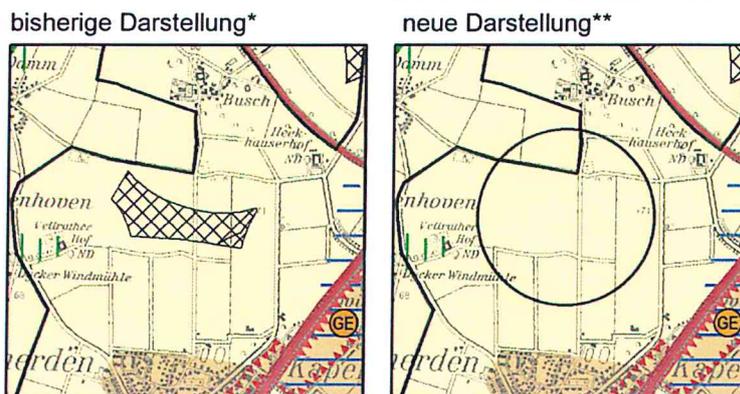
- Es ist ein Raum mit starker Erholungsnutzung.
- Es besteht keine nennenswerte Vorbelastung.
- In Grevenbroich sind in Relation zum kommunalen Gebiet relativ viele Bereiche vorgesehen und es gäbe kaum größere Bereiche im Osten rund um die zentralen Ortslagen, von denen WEA nicht deutlich wahrnehmbar wären.

Die vorstehenden Argumente sind in der Summe gewichtiger, als die aus Kap. 7.2.15 der Begründung in der Fassung der 2. Beteiligung hervorgehenden Gründe für Windenergiebereichsdarstellungen.

Auf die durch die Streichung von Grev_WIND_003 und Rom_WIND_022-A prinzipiell (da Wegfall des Streichungsgrundes der 2.500 m zu Grev_WIND_003 gemäß der Sonderregelung in Kap. 7.2.15.3.10 der Begründung, 2. Fassung) denkbare Darstellung von Flächen rund um Muchhausen (Grev_WIND_004, Rom_WIND_001, Rom_WIND_026) nördlich der L69 wurde ebenfalls verzichtet. Gründe dafür sind, dass die L69 hier eine klare Zäsur darstellt und auch hier Rücksicht genommen werden soll auf die kulturlandschaftlich wertvolleren Bereiche (Hofanlagen wie Haus Busch, Kloster, Schloss, Bahndamm) und die dortige Erholungsnutzung. Auch gilt hier entsprechend, dass dort keine nennenswerte Vorbelastung besteht und in Grevenbroich in Relation zum kommunalen Gebiet relativ viele Bereiche vorgesehen sind. Zudem gäbe es bei einer Nutzung des Raumes nördlich der L69 kaum größere Bereiche im Osten des Stadtgebietes rund um die zentralen, großen Ortslagen, von denen WEA nicht deutlich wahrnehmbar wären.

Siehe ansonsten zu diesem Bereich die – bzgl. der vorstehenden Änderungen und den vorstehenden Änderungsgründen aber nicht aktuellen – Informationen aus der Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war (Kap. 7.2.15; insb. Anlage 2).

Ä3BT-W-Grevenbroich Nr. 01



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Gründe für die Streichung sind, dass der Bereich (Grev_WIND_001 und Grev_WIND_035) relativ nah an einem nordöstlich gelegenen kommunenübergreifenden Windenergiebereich und dort zum Teil auch bestehenden Anlagen liegt. Aufgrund der Vorbelastung und der Größe hat dieser nordöstliche Bereich Priorität.

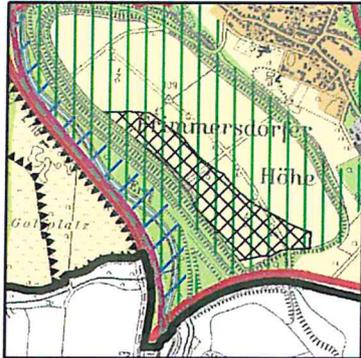
Auf Grev_Wind_001 und Grev_Wind_035 soll in Abänderung der bisherigen Bewertung verzichtet werden, damit nicht mit und für einen relativ kleinen Windenergiebereich eine zusätzliche Belastung im nordwestlichen kommunalen Gebiet entsteht. In dieser Entscheidung geht ein, dass rund um die ASB in Grevenbroich weiterhin bereits relativ viele Windenergiebereiche vorgesehen sind und insoweit nur wenige Standorte gegeben sind, von denen aus WEA nicht wahrnehmbar sind. Hier soll die Entscheidung gegen die ohnehin nur wenige WEA zulassenden Bereiche (Flächengröße und Richtfunktthematik; Thema in V-1152-2015-03-26/61-A, V-1152-2016-10-04/53) Grev_Wind_001 und Grev_Wind_035 zur Entlastung in einem landschaftlich werthaltigen Bereich beitragen. Denn z.B. auch das Schloß Dyk und das Kloster Sank Niklas profitieren von dieser Entscheidung – wenngleich das alleine nicht für eine Streichung gereicht hätte.

Die vorstehenden Argumente sind in der Summe gewichtiger, als die aus Kap. 7.2.15 der Begründung in der Fassung der 2. Beteiligung hervorgehenden Gründe für Windenergiebereichsdarstellungen.

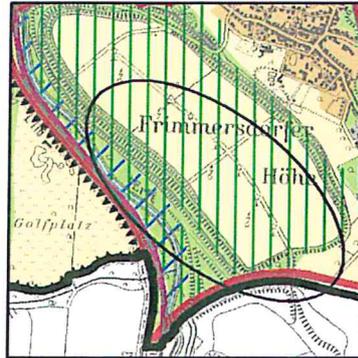
Siehe ansonsten zu diesem Bereich die – bzgl. der vorstehenden Änderungen und den vorstehenden Änderungsgründen aber nicht aktuellen – Informationen aus der Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war (Kap. 7.2.15; insb. Anlage 2).

Ä3BT-W-Grevenbroich Nr. 02

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Eine Regionalplandarstellung als Vorranggebiet birgt ggf. Gefahren für den Testfeldbetrieb beim Austausch von WEA, da bei einer BImSchG-Genehmigung nach dem „Windhundprinzip“ ggf. auch Standorte im regionalplanerischen Vorranggebiet aber jenseits der vom Testfeldbetrieb her vorgesehenen Standorte zugelassen werden könnten.

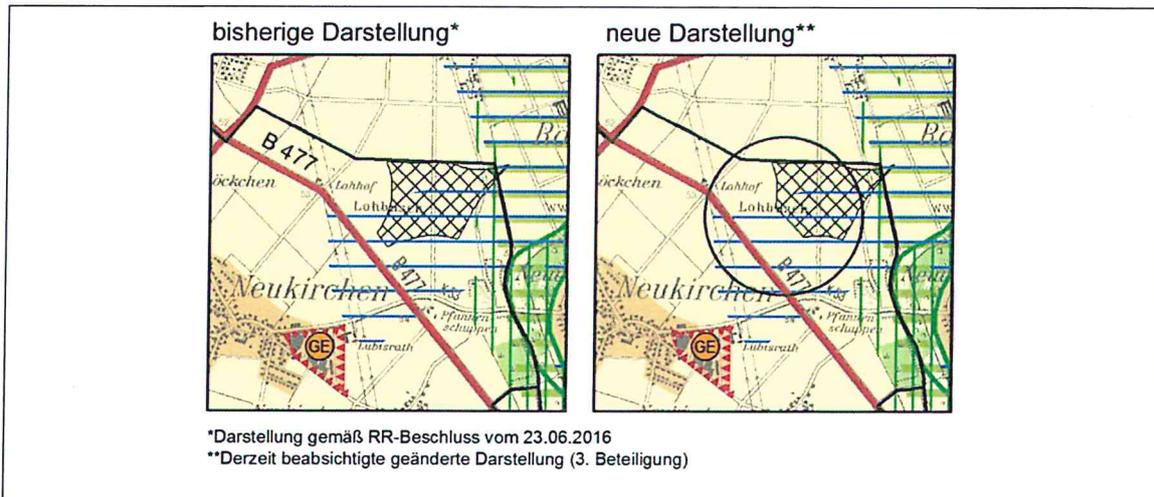
Das würde den Testfeldbetrieb stören und dies soll verhindert werden. Denn der Testfeldbetrieb ist hier gewichtiger (Wertschöpfung und Bedeutung für den generellen Ausbau der Windenergienutzung über den Standort hinaus), als die Argumente, die für eine Darstellung sprechen (u.a. lokale Sicherung der Fläche für Zwecke der klimaschonenden Windenergienutzung per RPD; siehe Kap. 7.2.15 der Begründung zum 2. Entwurf).

Daher wird auf die Darstellung von Grev_WIND_011 und Grev_WIND_037 verzichtet, denn die insoweit unkritischen Bereiche im engeren Bereich des Testfeldes wären unter 10 ha groß und dies ist auf der Ebene der Regionalplanung zu gering (siehe Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war).

Die vorstehenden Argumente sind in der Summe gewichtiger, als die aus Kap. 7.2.15 der Begründung in der Fassung der 2. Beteiligung hervorgehenden Gründe für Windenergiebereichsdarstellungen.

Siehe ansonsten zu diesem Bereich die – bzgl. der vorstehenden Änderungen und den vorstehenden Änderungsgründen aber nicht aktuellen – Informationen aus der Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war (Kap. 7.2.15; insb. Anlage 2).

Ä3BT-W-Grevenbroich Nr. 03



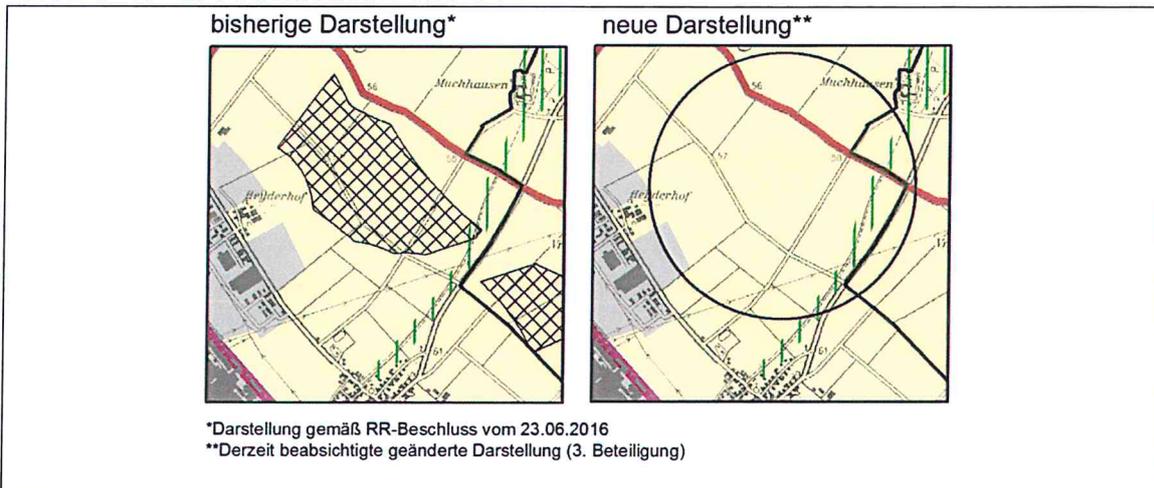
Begründung:

Mit der Streichung werden bzgl. Grev_WIND_036, Grev_WIND_002 und Neu_WIND_002 die Abstände nach Südwesten vergrößert, um a) dem dortigen ASB, der zur 2. Beteiligung vergrößert worden war, Rechnung zu tragen und b) dem nach der Erörterung neu vorgesehenen Sondierungsbereich für ASB (nun auch hier jeweils ein Standardabstand von 800 m Abstand gemäß Kap. 7.2.15 der Begründung, 2. Entwurf; Anlage 1). Gestrichen werden hier die Bereiche Grev_WIND_036 und Grev_WIND_002-B. Es verbleiben Grev_WIND_002-A und der unter einem ha große Bereich Neu_WIND_002.

Die vorstehenden Argumente sind in der Summe gewichtiger, als die aus Kap. 7.2.15 der Begründung in der Fassung der 2. Beteiligung hervorgehenden Gründe für Windenergiebereichsdarstellungen.

Siehe ansonsten zu diesem Bereich die – bzgl. der vorstehenden Änderungen und den vorstehenden Änderungsgründen aber nicht aktuellen – Informationen aus der Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war (Kap. 7.2.15; insb. Anlage 2).

Ä3BT-W-Grevenbroich Nr. 04



Begründung:

Die Planänderung (Streichung von Grev_WIND_005) ergibt sich aus einem Bündel von Argumenten, die alleine nicht tragen würden, aber in der Summe schon. Sie gelten auch für den weiterhin vorgesehenen Ausschluss von Grev_WIND_026 (Letzterer liegt nordöstlich von Grev_WIND_005 und zugleich südlich L69), der ansonsten aufgrund des vorstehend bereits begründeten Wegfalls von Grev_WIND_003 (südlich Neukirchen) darstellungsfähig gewesen wäre (aufgrund der 2.500 m Mindestabstand-Sonderregelung gemäß Kap. 7.2.15.3.10 der Begründung, 2. Fassung):

Hierzu ist einleitend anzumerken, dass es aufgrund von Hinweisen der Stadt in der Erörterung in Erkrath Mitte Mai 2017 bzgl. der Thematik von Vorbelastungen im Bereich Barrenstein eine erneute Abstimmung mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf gab – das wiederum auch das LANUV kontaktierte (siehe in diesem Kontext auch Piorr, 2011b gemäß der Literaturliste in der RPD-Begründung, 2. Entwurf). Seitens des Dezernates 53 wurde Folgendes kommuniziert (Mail vom 01.06.2017):

„Für die Immissionsorte Kreisstraße K10 (IO 10) und Am St. Nikolaus 1 (IO 4) gelten die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet nach TA Lärm. Der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts wird an beiden Immissionspunkten von den bereits vorhandenen Gewerbebetrieben vollständig ausgeschöpft und liegen sogar um 0,5 dB(A) über dem Immissionsrichtwert.

Wie gestern besprochen empfehle ich für den geplanten Windenergiebereich in Grevenbroich nordöstlich von der Firma Hydro unter der Annahme, dass in diesem Windenergiebereich drei Windenergieanlagen mit nächtlichen schallreduzierten Betrieb errichtet werden, einen Abstand von 1000 m zu den o. g. Immissionsorten und dem Ortsteil Barrenstein.

Durch den empfohlenen Abstand von 1000 m und einem Betrieb von drei Windenergieanlagen mit nächtlich schallreduzierten Betrieb kann überschlägig davon ausgegangen werden, dass an den Immissionsorten insgesamt eine Immissionsbelastung von ca. 35 dB(A) von den drei Windenergieanlagen einwirkt.

Bei der Annahme von einem stark schallreduzierten Nachtbetrieb von 3 Windenergieanlagen reduziert sich der empfohlene Abstand 800 m.

Ich empfehle den Abstand für den ganzen Ortsteil von Barrenstein zu übernehmen, da mir keine Erkenntnisse darüber vorliegen, wie hoch dort die Immissionsbelastung ist und welche Gebietseinstufung hier vorliegt.

Für die konkrete Gebietseinstufung bitte ich Sie, sich an das Planungsamt der Stadt Grevenbroich zu wenden.

Unter der Annahme, dass bis zu 8 Windenergieanlagen mit nächtlichen schallreduzierten Betrieb errichtet werden, vergrößert sich der empfohlene Abstand auf 1260 m. Bei der Annahme von einem stark schallreduzierten Nachtbetrieb von 8 Windenergieanlagen reduziert sich der empfohlene Abstand 1000 m.“

Des Weiteren wurde seitens der Regionalplanungsbehörde der Frage nach den Gebietseinstufungen bzgl. Barrenstein entsprechend nachgegangen (u.a. FNP-Darstellungen).

Im Ergebnis wurde seitens der Regionalplanungsbehörde zunächst ein Abstand von 1.100 m vorgesehen zum Immissionsort an der K10 südwestlich des Sportplatzes und zu den nördlichsten in FNP-Bauflächen gelegenen Wohngebäuden von Barrenstein.

Dem lag zu Grunde, dass aufgrund der verbleibenden Bereichsgröße bereits bei 3 modernen WEA von einer substantiellen Ausnutzung des Bereiches auszugehen ist und dass jedenfalls 8 Anlagen deutlich unrealistisch sind. Zudem sollte hier kein stark schallreduzierter Nachtbetrieb nötig werden, da dann ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA fraglich wäre.

Zu den ca. 1.000 m, die danach für IO 10 gemäß der Empfehlung des Dezernates 53 (Immissionsschutz) anzulegen wären, kam noch ein Zuschlag von ca. 100 m, um Spielräume für die gewerblich-industriellen Nutzungen im Süden bereits ein wenig zu erhöhen.

Bei der Ortslage Barrenstein wurden auch zunächst die 1.100 m angelegt zu den nördlichsten, in gemischten Bauflächen des FNPs gelegenen Wohngebäuden an der Hoeninger Straße – die dem Windenergiebereich dort am nächsten sind. Dies wurde aus Vorsorgegründen vorgenommen, obwohl aufgrund der größeren Entfernung zur südlichen gewerblich-industriellen Nutzung von einer geringeren Vorbelastung auszugehen ist, als bei IO 10. Allerdings sind hier mehr Personen betroffen und unmittelbar angrenzend sind bereits FNP-Wohnbauflächen vorhanden, so dass insgesamt angesichts der generellen nicht unwesentlichen Vorbelastung von Barrenstein ein entsprechend erhöhtes Schutzniveau in dem Teilraum von Barrenstein sachgerecht ist.

Jedoch gab es im Nachgang weitergehende Abstimmungen – u.a. auch in der Klausurtagung des Regionalrates am 29. und 30.06.2017. Hierbei wurde deutlich, dass der Regionalrat im Rahmen seines sachgerechten Abwägungsspielraumes weitergehende Vorkehrungen für eine etwaige spätere immisionsbezogene und vor allem räumliche Erweiterung der gewerblich-industriellen Nutzungsmöglichkeiten östlich von Wevelinghoven wünscht. Dies ist raumordnerisch angesichts des großen wirtschaftlichen Bedeutung bereits des bestehenden GIB-Standortes und speziell der möglichen künftigen Ausweitung des Aluminiemeinsatzes im Fahrzeugbau

(Verbrauchsreduktion durch leichtere Fahrzeuge) auch ein hinreichend gewichtiger Grund.

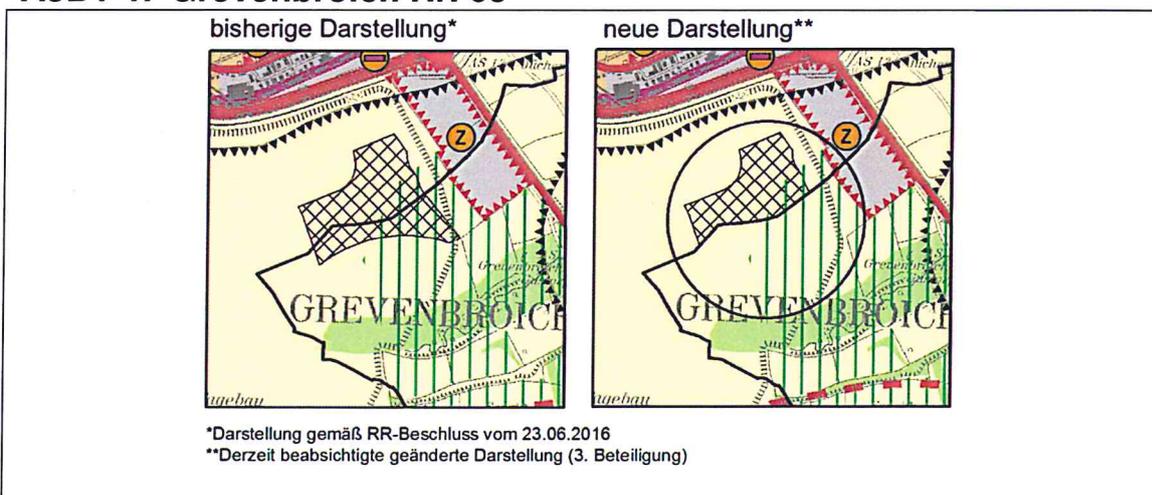
Diese möglichen Erweiterungen – über bestehende GIB und GIB-Sondierbereiche hinaus – könnten, angesichts des höheren landschaftsräumlichen Wertes nördlich der L69, der Vorbelastung südlich der L69 (Belastungsbündelung) und der Vorteile räumlich eng zusammengehöriger Betriebsabläufe, sinnvoller Weise nur südwestlich der L69 liegen und dort in oder in kritischer Nähe zu den zuvor noch verbliebenen Bereichen von Grev_WIND_005 und Grev_WIND_026.

Zudem gäbe es bei einer Nutzung des Raumes kaum größere Bereiche im Osten des Stadtgebietes rund um die zentralen, großen Ortslagen, von denen WEA nicht deutlich wahrnehmbar wären. Speziell die Bewohner der Siedlungsbereiche nördlich und westlich von Grev_WIND_005 und Grev_WIND_026 und der bestehenden GIB-Nutzungen wären zudem über resultierende WEA und bestehende bedeutenden GIB-Nutzungen kurz- bis mittelfristig relativ hohen visuellen Belastungen und freiraumbezogenen Einschränkungen ausgesetzt.

Aufgrund der Summe der gewichtigen Argumente ist daher angesichts der ganz speziellen Standortbedingungen ein kompletter Verzicht auf Grev_WIND_005 und Grev_WIND_026 seitens des Regionalrates gewünscht und auch von seinem Abwägungsspielraum gedeckt (auch angesichts der quantitativen Auswirkungen und der LEP-Vorgaben).

Detaillierte Betrachtungen zu den immissionsbezogenen Auswirkungen von WEA-Anlagen sind hier im Übrigen nicht möglich, da auf der Ebene der Regionalplanung weder Anlagenarten, noch Anlageneigenschaften oder WEA-Betriebsformen (z.B. Schallreduktionen nachts) vorgegeben werden.

Ä3BT-W-Grevenbroich Nr. 05



Begründung:

Die Streichung von Grev_WIND_031-A liegt begründet darin, dass die bestehenden WEA nördlich auf dem Gebiet von Jüchen (im dort verbleibenden Windenergiebereich) bereits erhebliche Teile der bestehenden

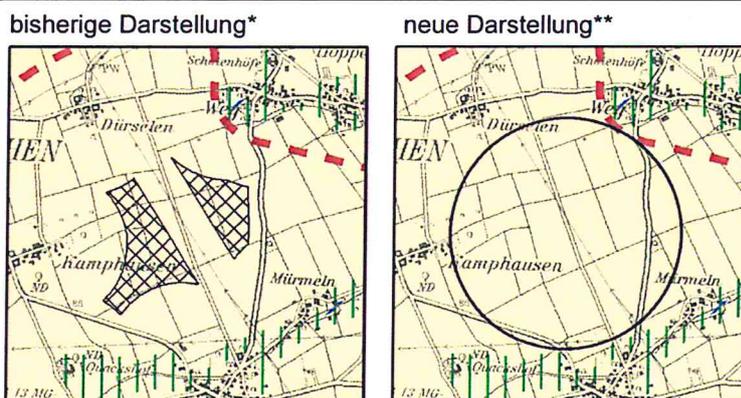
Immissionsmöglichkeiten mit Blick auf südöstlich in Grevenbroich und nördlich in Jüchen gelegene Wohnnutzungen ausschöpfen. Weitere WEA in Grev_WIND_031-A würden diese Situation verschärfen – wie auch im Beteiligungsverfahren thematisiert wurde. Dies ist besonders kritisch mit Blick auf den östlich gelegenen GIB-Z, denn so wären die Nutzungsmöglichkeiten dort bezogen auf Immissionsmöglichkeiten entsprechend eingeschränkter.

Hinzu kommt, dass langfristig gedacht eine etwaige Südweiterung des GIB-Z eine direkte Flächenkonkurrenz mit den Windenergiebereichsflächen bedeuten würde.

Im Rahmen der Klausurtagung des Regionalrates am 29. und 30.06.2017 wurde vom Regionalrat hier daher eine komplette Streichung des Bereiches Grev_WIND_031-A gewünscht. Dies ist aufgrund der vorstehenden gewichtigen Argumente auch nachvollziehbar – und vom Abwägungsspielraum des Regionalrates gedeckt (auch angesichts der quantitativen Auswirkungen und der LEP-Vorgaben).

Detaillierte Betrachtungen zu den immissionsbezogenen Auswirkungen von WEA-Anlagen sind hier im Übrigen nicht möglich, da auf der Ebene der Regionalplanung weder Anlagenarten, noch Anlageneigenschaften oder WEA-Betriebsformen (z.B. Schallreduktionen nachts) vorgegeben werden.

Ä3BT-W-Jüchen Nr. 01



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

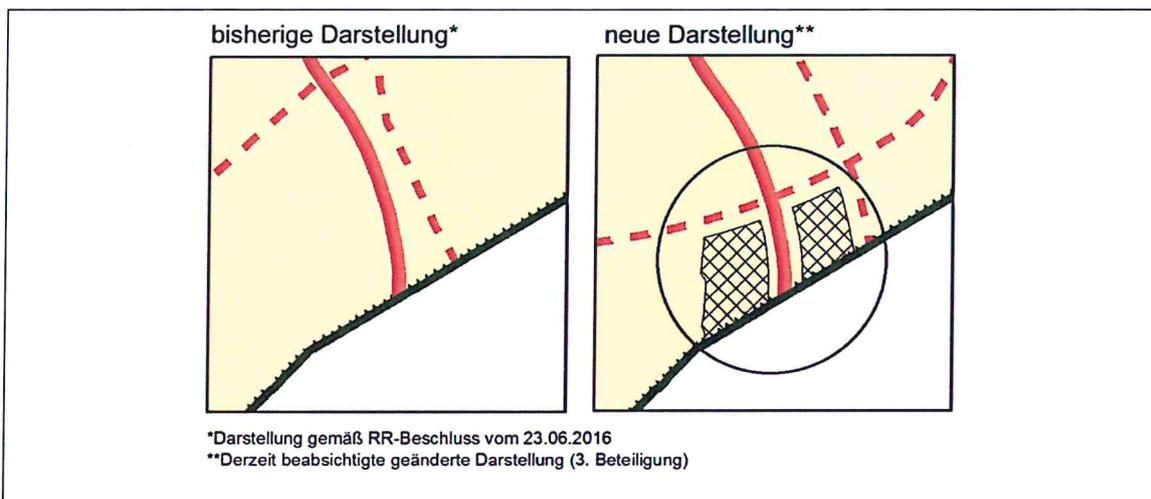
Die Windenergiebereiche Jüc_WIND_002 und Jüc_WIND_003 werden gestrichen gegenüber dem Stand aus der 2. Beteiligung. Denn die Regionalplanung kommt – in Kenntnis der Qualitäten der Bereiche Jüc_WIND_002 und Jüc_WIND_003 für die Windenergienutzung – zum Ergebnis, dass eine entsprechende Schonung des nördlichen Teils der Kommune u.a. zum Zwecke der Naherholung und sozusagen zum Ausgleich für landschaftliche und räumliche Belastungen im Süden nicht nur in der Abwägung vertretbar, sondern auch sachgerecht ist. Dabei floss in die Abwägung auch ein, dass nach neueren Erkenntnissen in Jüchen in rekultivierten Braunkohlenabbaugebieten auch zusätzliche Windenergiebereiche vorgesehen

werden können und sollen (Planänderung). Damit erhöht sich die entsprechende Belastung des südlichen Gemeindegebietes durch Vorhaben der Energieerzeugung und macht eine Schonung des nördlichen Raumes umso sinnvoller. Auch werden dabei die teilräumlichen Beiträge für eine regenerative Energieerzeugung im Planungsraum mit in den Blick genommen.

Die vorstehenden Argumente sind in der Summe gewichtiger, als die aus Kap. 7.2.15 der Begründung in der Fassung der 2. Beteiligung hervorgehenden Gründe für Windenergiebereichsdarstellungen.

Siehe ansonsten zu diesen Bereichen die – bzgl. der vorstehenden Änderungen und den vorstehenden Änderungsgründen aber nicht aktuellen – Informationen aus der Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war (Kap. 7.2.15; insb. Anlage 2).

Ä3BT-W-Jüchen Nr. 02



Begründung:

Die geplanten neuen Darstellungen im Braunkohlenplangebiet ergeben sich zum Teil aus der Untersuchung „Planung und Errichtung des Windparks W216 Garzweiler - Feld auf einer Rekultivierungsfläche des Tagebaus Garzweiler – A44n“ des GEOTECHNISCHEN BÜROS PROF. DR.-ING. H. DÜLLMANN GMBH (Aachen) vom November 2016 Bearbeitungs-Nr.: 16.199 (kann bei Regionalplanungsbehörde während der Beteiligungszeit eingesehen werden; bitte möglichst Termin vereinbaren). Danach ist dort aufgrund des Rekultivierungsfortschritts zeitnah eine Windenergienutzung möglich. Es könne derzeit als unverbindlicher Richtwert von einer Bebaubarkeit des betreffenden Standortes nach einer Liegezeit der Kippe von mindestens 10 Jahren ausgegangen werden. Dies entspricht in Abhängigkeit von der Lage des jeweiligen Teilgebietes einem Zeitpunkt der frühesten Bebaubarkeit von 2018 bis ca. 2025. Siehe dazu die nachstehende Abbildung.

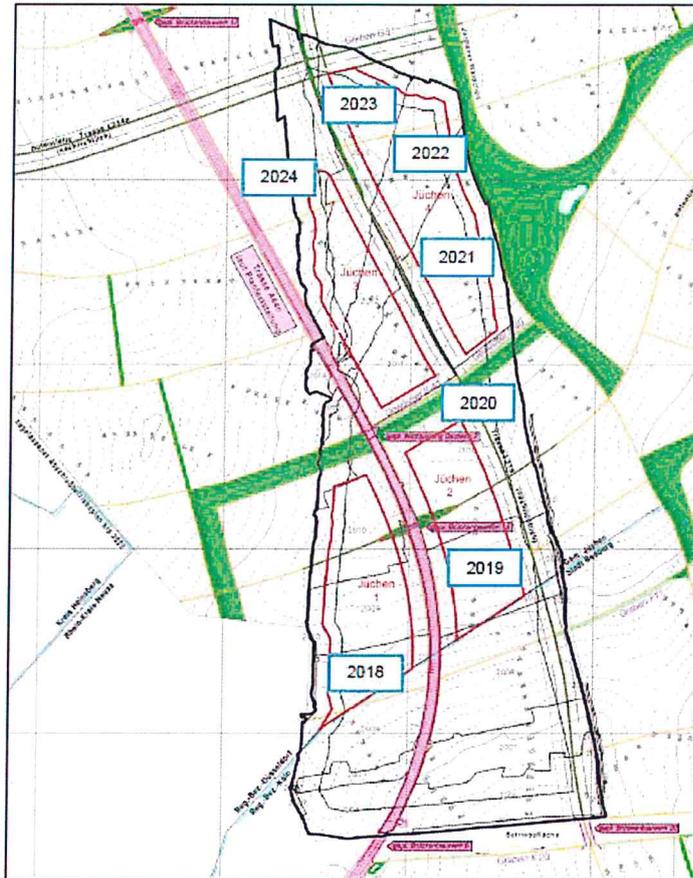


Abb. 2: Lage des Projektgebietes A44n aus [1] mit Darstellung des angenommenen Zeitpunktes der frühesten Bebaubarkeit

Die nördlichen Bereiche mit Jahreszahlen ab 2021 wurden jedoch nicht im Regionalplan vorgesehen. Denn hier bestehen – wie seitens RWE im Rahmen der Erörterung in Erkrath vorgetragen – Konflikte mit den Rekultivierungsplanungen für den Braunkohlenabbau und hier insbesondere Artenschutzmaßnahmen. Ferner wird in Abstimmung mit dem Gutachterbüro für den RPD, Bosch und Partner nach Auswertung der im Nachgang zur Erörterung noch zur Verfügung gestellten Gutachten für den Sonderbetriebsplan Artenschutz vorsorglich auch auf die nördlichen Teile der südlichen Flächen (Jahreszahlen 2018 und 2019) verzichtet, um möglichen Abstandserfordernissen hinsichtlich künftiger Räume für windenergiesensible Vogelarten gerecht zu werden.

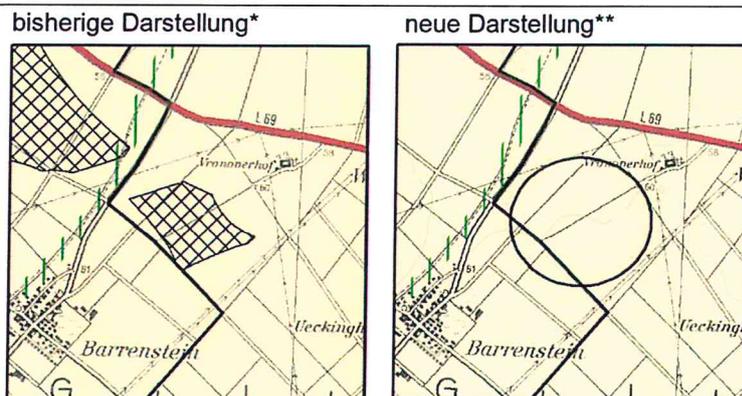
Generell gilt zwar, dass die Windenergiebereiche in BSAB nur die Nachfolgenutzungen sind (Ziel 5 in Kap. 5.4.1) und dass damit auch die für den Abbau nötigen Rekultivierungsziele bzgl. des Braunkohlenabbaus ohnehin vorgehen. Insoweit stellt die Windenergieendarstellung die Regelungen für den Braunkohleabbau nicht in Frage. Planerisch-inhaltlich sind die Nachfolgenutzungsregelungen für die nördlichen Bereiche jedoch derzeit konfliktrichtig im Hinblick auf eine Windenergienutzung. Dies kann ggf. mittelfristig im Zuge etwaiger künftiger Regionalplanänderungen erneut überprüft werden.

Im Zuge der Entwurfsänderung erfolgt ferner auch eine Anpassung der Straßendarstellungen im Bereich des Tagebaus an die aktuelle Fachplanung.

Dadurch ergeben sie die derzeit vorgesehenen 2 Teilflächen in dem vorstehenden Ausschnitt.

Der westliche Bereich setzt sich zusammen aus Jüc_WIND_024-C und Jüc_WIND_014-D. Der östliche setzt sich zusammen aus Jüc_WIND_025-B, Jüc_WIND_025-A und Jüc_WIND_013-C.

Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 01



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Der Bereich Rom_WIND_002 wird aufgrund der Vorbelastung im Bereich Barrenstein und des reinen Wohngebietes im Osten von Barrenstein gestrichen (Planänderung). Dies geschieht unabhängig davon, ob dort letztlich wirklich keine WEA zulassungsfähig wären. Grund sind vielmehr Vorsorgeüberlegungen im Hinblick auf die Anwohner und vor allem auch die Sorge um die Auswirkungen auf die bestehenden und laut FNP und RPD-Entwurf geplanten gewerblich-industriellen Nutzungen im Westen (und ergänzend der Mindestgröße von 10 ha für evtl. etwas weniger kritischere nördliche Bereiche). Hier sollen die Nutzungsmöglichkeiten nicht unnötig weiter beschränkt werden und der Konflikt nicht weiter verschärft werden. Dabei hat die bestehende gewerblich-industrielle Nutzung aufgrund der hohen Wertschöpfung, der Arbeitsplätze und auch aufgrund der zeitlich vorübergehenden Inanspruchnahmen Priorität gegenüber der Darstellung eines Windenergiebereiches. Dieser Ausschlussgrund gilt auch für die 1 ha große Fläche Rom_WIND_031.

Hierzu wird auch der nachstehende Auszug aus einer Stgn. des Dezernates 53 der Bezirksregierung vom 17.01.2017 wiedergegeben:

„Zu ROM_WIND_002

Im südwestlichen Einwirkungsbereich der geplanten Vorrangzone befindet sich die Ortschaft Barrenstein. Diese ist bereits erheblich durch Geräuschmissionen ausgehend von der im Südwesten bzw. Nordwesten der Ortschaft gelegenen großflächigen Industriezone (Industriegebiet Grevenbroich-Ost und weiteres benachbartes Industriegebiet) sowie von dem ebenfalls im Südwesten gelegenen Windenergieanlagen Vollrather Höhe (7 WEA) vorbelastet. Die Struktur im

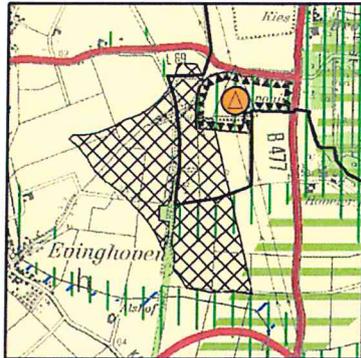
Industriegebiet Grevenbroich-Ost ist über mehrere Jahrzehnte gewachsen und umfasst zahlreiche immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen der Grundchemie- und Metallindustrie sowie weiterer Branchen. Durch die starke Konzentration der industriellen Nutzung werden die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte bereits ausgeschöpft. Um überhaupt weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, wurden die zulässigen Beiträge der Lärmimmissionen für einzelne Betreiber in den Ortschaften Allrath und Barrenstein kontingentiert (in dem Richtung Industriegebiet näher gelegenen WA-Gebiet in der Ortschaft Barrenstein (Muchhausener Straße 33 / Ecke Am Kompweg , B-Plan G 121) darf genehmigungsrechtlich bereits jetzt schon durch das Gesamtwerk der Fa. Hyd Aluminium Rolled Products (alle Aluminiumwalz- und lackieranlagen) nur ein Wert von kontingentierten (reduzierten) 37 dB(A) zur Nachtzeit verursacht werden). Darüber hinaus wurde für die Aluminiumwalz- und -lackieranlagen bereits ein langfristiges umfangreiches Lärmsanierungsprogramm durchgeführt; hier sind die Möglichkeiten zur weiteren Geräuschminderung bereits ausgeschöpft. Grundsätzlich würde der Zubau von WEA in der geplanten Vorrangzone ROM_Wind_002 die bereits jetzt sehr hohen Anforderungen zum Lärmschutz für die Aluminiumwalz- und -lackieranlagen nochmals verschärfen und weitere Restriktionen der Entwicklungsmöglichkeiten dieses Standortes zur Folge haben. Darüber hinaus bestehen aufgrund dieser hohen Vorbelastung und insbesondere des Schutzanspruches des planungsrechtlich ausgewiesenen WR-Gebiets (Bebauungsplan G 30 mit WR-Gebiet Wevelinghovener Straße und Carl-Herriger-Weg) im Osten der Ortschaft Barrenstein erhebliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit auch nur einzelner Anlagen. (...)

Die vorstehenden Argumente sind in der Summe gewichtiger, als die aus Kap. 7.2.15 der Begründung in der Fassung der 2. Beteiligung hervorgehenden Gründe für Windenergiebereichsdarstellungen.

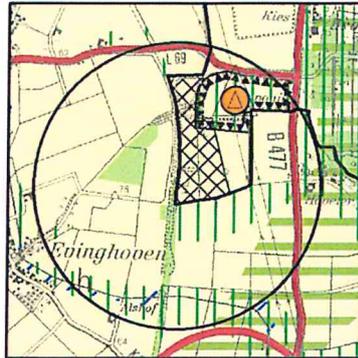
Siehe ansonsten zu diesem Bereich die – bzgl. der vorstehenden Änderungen und den vorstehenden Änderungsgründen aber nicht aktuellen – Informationen aus der Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war (Kap. 7.2.15; insb. Anlage 2).

Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 02

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

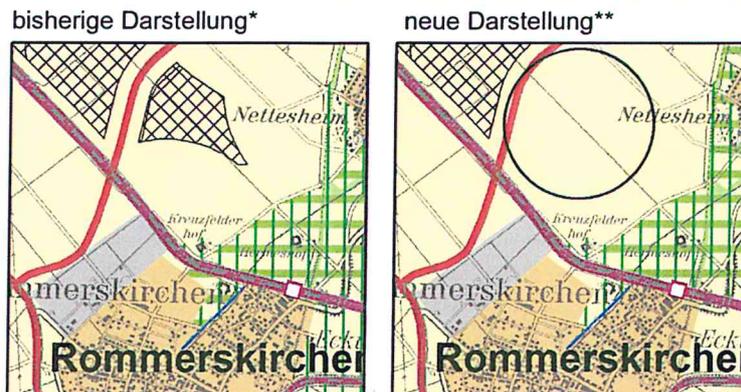
Begründung:

Die Arrondierung zum vorhandenen Windpark Gohr auf dem Stadtgebiet Dormagen ist zwar ein Aspekt für eine Darstellung der angrenzenden Bereiche Rom_WIND_004, Rom_WIND_023, Rom_WIND_024. Es wird jedoch durch einen Darstellungsverzicht (Planänderung) Rücksicht genommen auf die für den Raumbereich Rommerskirchen und Umgebung relativ hohe lokale Freiraumwertigkeit und Erholungsfunktion des Standortes und seiner unmittelbaren Umgebung. Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden in Dormagen sowie zum Regionalen Grünzug, welche beide eine besondere Freiraumfunktion darstellen. Dabei wird in die Betrachtung eingestellt, dass in der Umgebung weitere, großflächige und restriktionsärmere Standorte für eine Darstellung als Windenergiebereiche vorgesehen sind.

Die vorstehenden Argumente sind in der Summe gewichtiger, als die aus Kap. 7.2.15 der Begründung in der Fassung der 2. Beteiligung hervorgehenden Gründe für Windenergiebereichsdarstellungen.

Siehe ansonsten zu diesem Bereich die – bzgl. der vorstehenden Änderungen und den vorstehenden Änderungsgründen aber nicht aktuellen – Informationen aus der Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war (Kap. 7.2.15; insb. Anlage 2).

Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 03



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Die Flächen Rom_WIND_029 und Rom_WIND_035 werden aufgrund einer Gesamtbetrachtung verschiedener Aspekte nicht mehr dargestellt (und Rom_WIND_009 weiterhin nicht).

- a) Die Fläche ist eine potenzielle weitere Entwicklungsfläche für eine Feldhamsterpopulation (LANUV Flächenkonzept Feldhamsterförderung) nordwestlich der Hauptortslage und kann bereits heute durch ggf. vorhandene Feldhamster oder Feldhamster aus Wiederansiedlungsvorhaben in der Nähe genutzt werden. Dazu ist zunächst auf den kritischen Status Quo und die besondere Bedeutung von Rommerskirchen hinzuweisen:

„Für den Feldhamster hat Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung, da die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen zusammen mit den Beständen in den Niederlanden und Belgien die von anderen mitteleuropäischen Vorkommen isolierte westlichste Teilpopulation der Art bilden. Der Feldhamster gilt in Nordrhein-Westfalen als Leitart der offenen Bördelandschaft des Rheinlandes. (...) Der Feldhamster war ehemals in weiten Teilen der Bördelandschaften des Rheinlandes verbreitet. Seit den 1970er Jahren findet ein beständiger Rückgang statt. Von den seit 2006 noch verbliebenen drei autochthonen Restvorkommen ist aktuell nur noch die Population bei Zülpich vital. Die Bestände in Rommerskirchen und Pulheim zeigen seit 2007 einen starken Bestandsrückgang: (...) Darüber hinaus gibt es in Nordrhein-Westfalen drei instabile und schwankende Vorkommen an der niederländischen Grenze, in die Feldhamster aus niederländischen grenznahen Wiederansiedlungsgebieten einwandern:“

(Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg.), 2014: Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) - Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm, S. 24.)

<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/skript385.pdf>

(Zugriff am 25.11.2016)

Die Errichtung von WEA kann zu Störungen und Vertreibungen führen, die angesichts der instabilen Population und der Seltenheit in diese Teilraum westlich der Hauptortslage vermieden werden sollten. Dies gilt, zumal auch so noch große Windenergiebereiche unmittelbar westlich angrenzend verbleiben. Hinzu kommen

– eher kleinräumige Verluste potentiellen Lebensraumes durch Fundamente und ggf. Erschließungseinrichtungen – wobei Letztere ja nach Ausführungen auch Trennwirkungen für die Anlage von Gängen haben könnten. Vgl. das den nachstehenden Auszug aus dem Hamsterschutzkonzept der Stadt Worms:

„Punktuelle Eingriffe bis etwa 1000 m² sind allgemein meist als unerheblich zu beurteilen. Wenn es sich um das Errichten eines Turmes, einer WEA, eines kleinen Gebäudes oder einer kleinen technischen Einrichtung handelt, ist es in der Regel weniger der geringe Flächenverlust an sich, als mehr die temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch die Baumaßnahme, die dem Feldhamster schaden können.

Zu prüfen ist, ob die neuen Baumaßnahmen sich mit dem Bestand zu einer kritischen Größe addieren. Vor allem in den kleineren Verbreitungsräumen sind solche Störgrößen für die Hamsterpopulation ganzheitlich zu betrachten.“

(Stadt Worms, 2013: Feldhamster-Schutzkonzept, S. 22)

<http://www.worms.de/de->

[wAssets/docs/mein_worms/bereich_3/umwelt_klima/Feldhamsterschutzkonzept.pdf](http://www.worms.de/de-wAssets/docs/mein_worms/bereich_3/umwelt_klima/Feldhamsterschutzkonzept.pdf) (Zugriff am 25.11.2016)

Exkurs: Kleine Teile der Potentiellen Entwicklungsflächen für den Feldhamster in Rom_WIND_008 (Südende des Windenergiebereichs Rom_WIND_008 nordwestlich der im obigen Regionalplanausschnitt rot dargestellten Straße) werden hingegen nicht gestrichen, da sie ohnehin nördlich eines geplanten Straßenvorhabens liegen, durch welches diese Teilflächen von ROM_WIND_008 zu isolierten, nicht funktionsfähigen Restflächen in Bezug auf die Entwicklung/Sicherung eines Feldhamsterstandortes werden würden.

Vor diesem Hintergrund sprechen Vorsorgeerwägungen für einen Verzicht auf die Darstellung – auch wenn fachrechtlich ggf. eine WEA-Zulassung möglich wäre oder sein könnte (mit Auflagen zur Erfassung, ggf. WEA-Standortmodifikationen, Umsiedlung etc.).

- b) Die Fläche befindet sich im Nahbereich zwischen der Hauptortslage Rommerskirchen und Nettlesheim. Dadurch wären deutliche visuelle Belastungen bedingt (einschließlich Sichtbeziehungen zwischen den Ortslagen Nettlesheim und Rommerskirchen), die durch weitere geplante Windenergiebereiche (insb. unmittelbar westlich) verstärkt würden. Auch etwaige – aktuell nicht anvisierte – künftige Siedlungserweiterungsvorhaben zwischen der Hauptortslage und Nettlesheim würden eingeschränkt; wobei dies angesichts der lokalen siedlungsstrukturellen Situation auch im vom hohen Siedlungsdruck betroffenen Großraum von deutlich nachrangiger Bedeutung ist. Diese Aspekte unter b) alleine würden als Abschlussgrund für Rom_WIND_029, Rom_WIND_035 auch deutlich nicht ausreichen.

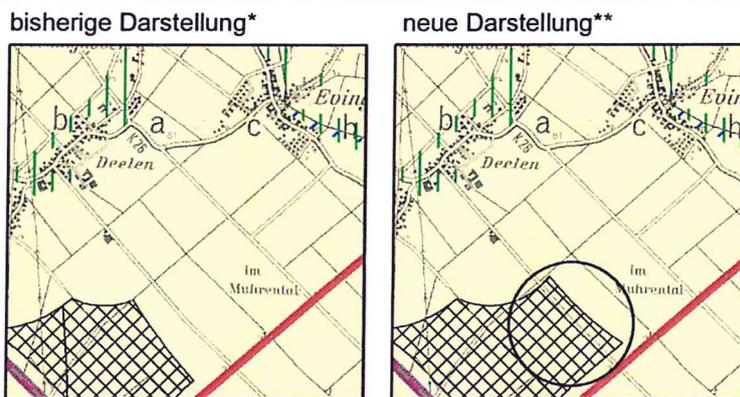
- c) Es verbleiben große im Vergleich konfliktärmere Bereiche in Rommerskirchen, die für eine RPD-Darstellung als Windenergiebereich vorgesehen sind. Hierbei ist auch der weiterhin vorgesehene nicht geringe lokale Flächenanteil (Windenergiebereiche in Relation zum Gemeindegebiet) einzubeziehen. Gleiches gilt für die mehrpolige lokale Streuung, durch die z.B. in Hinblick auf visuelle Belastungen eine tendenziell größere Belastung der Kommunen resultiert, als wenn eine komplette Konzentration möglich wäre (wobei hier auch der Windenergiebereich in Dormagen an der Grenze zu Rommerskirchen entsprechend mit relevant ist).

d) Für Teile von Rom_WIND_009 ist zudem gemäß Sonderregelung in Kap. 7.2.15.3.10 der Abstand zum bereits für WEA genutzten und somit besonders geeigneten Bereich Dor_WIND_001 zu gering.

Die vorstehenden Argumente sind in der Summe gewichtiger, als die aus Kap. 7.2.15 der Begründung in der Fassung der 2. Beteiligung hervorgehenden Gründe für Windenergiebereichsdarstellungen.

Siehe ansonsten zu diesem Bereich die – bzgl. der vorstehenden Änderungen und den vorstehenden Änderungsgründen aber nicht aktuellen – Informationen aus der Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war (Kap. 7.2.15; insb. Anlage 2).

Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 04



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Von Rom_WIND_028 wird Teil Rom_WIND_028-B nun dargestellt (Planänderung), aber der nordöstliche Teil Rom_WIND_028-A weiterhin nicht. Rom_WIND_028-B ergänzt damit die südwestlich ohnehin schon geplante Windenergiebereichsdarstellung.

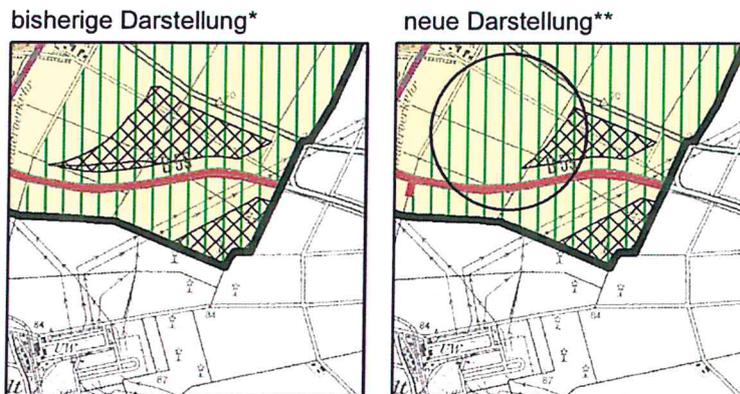
Denn auf Basis der zweckmäßigen Sonderregelung in Kap. 7.2.15.3.10 der Begründung liegen nordöstliche Teile von Rom_WIND_028 (028-A) trotz der Streichung von Rom_WIND_004, Rom_WIND_023, Rom_WIND_024 (bisheriger Nichtdarstellungsgrund waren die 2.500 m) zu nah an dem bereits für WEA genutzten und somit besonders geeigneten Bereich Dor_WIND_001.

Nur die Bereiche (028-B) außerhalb des Abstandes vom 2.500 m zu Dor_WIND_001 sollen nun dargestellt werden, da dies nach der Streichung von Rom_WIND_004, Rom_WIND_023 und Rom_WIND_024 vom Abstand her (d.h. den besagten 2.500 m) möglich ist und keine weiteren Ausschlussgründe gegeben sind.

Siehe ansonsten zu diesen Bereichen die – bzgl. der vorstehenden Änderungen und den vorstehenden Änderungsgründen aber nicht aktuellen – Informationen aus der

Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war (Kap. 7.2.15; insb. Anlage 2).

Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 05



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Prinzipiell gelten auch hier die Ausführungen unter a) bei den Flächen Rom_WIND_029 und Rom_WIND_035. Allerdings ist hier zu bedenken, dass es bereits eine Vorprägung durch WEA im Bereich Rom_WIND_021 gibt, die in der „Waagschale“ die Eignung des Standortes für eine Windenergiebereichsdarstellung erhöht. Hinzu kommt, dass östlich der Hauptortslage ohnehin bereits größere Feldhamster-Vorkommensbereiche und potentielle Entwicklungsflächen gemäß LANUV-Daten bestehen. Vor diesem Hintergrund ist eine Darstellung dieser Bereiche als Windenergiebereiche in der Gesamtabwägung zumindest bzgl. des Hamstertemas weiterhin sachgerecht (Streichungen aufgrund anderer Gründe bleiben unberührt).

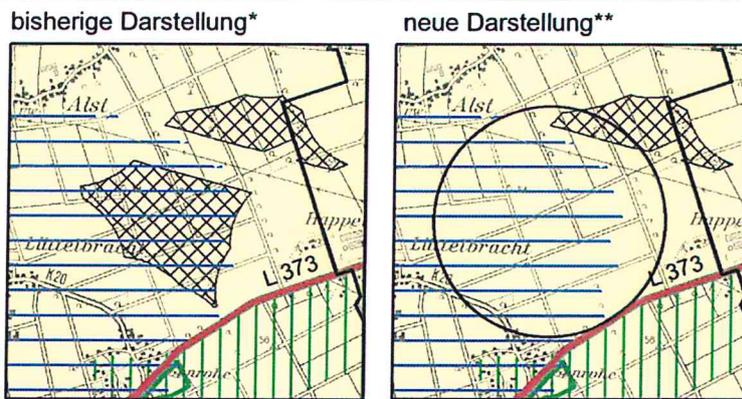
Allerdings hat sich bei den geplanten Sondierbereichen für ASB nach der 2. Beteiligung eine Änderung dahingehend ergeben, dass nun ein neuer ASB-Sondierbereich östlich der westlich gelegenen Ortslage vorgesehen ist. In Folge dessen müssen gemäß dem Kriteriengerüst in Kap. 7.2.15 der Begründung die Windenergiebereiche so zurückgenommen werden, dass ein 800 m Abstand gewährleistet ist. Dadurch ergibt sich die vorliegend geplante Teilstreichung (von Rom_WIND_019 und Rom_WIND_033 werden Rom_WIND_019-B und Rom_WIND_033-B gestrichen und es verbleiben Rom_WIND_019-A und Rom_WIND_033-A).

Die vorstehenden Argumente sind in der Summe gewichtiger, als die aus Kap. 7.2.15 der Begründung in der Fassung der 2. Beteiligung hervorgehenden Gründe für Windenergiebereichsdarstellungen.

Siehe ansonsten zu diesen Bereichen die – bzgl. der vorstehenden Änderungen und den vorstehenden Änderungsgründen aber nicht aktuellen – Informationen aus der Begründung, die Teil der Unterlagen zur abgeschlossenen 2. Beteiligung war (Kap.

7.2.15; insb. Anlage 2).

Ä3BT-W-Brücken Nr. 01



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)

Begründung:

Die Bezirksregierung ist der Frage des rechtlichen Status des Modellflugplatzes in Brücken noch einmal genauer nachgegangen. Hierzu teilte das Dezernat 26 der Bezirksregierung im März 2017 mit, dass hinsichtlich des Windenergiebereichs Brü_WIND_002 zum Teil erhebliche Bedenken bestehen, da hier der nach §6 LuftVG genehmigte Modellflugplatz Brücken und sein Flugsektor vollständig im Windenergiebereich liegen und der Modellflug hier nicht über eine Aufstiegserlaubnis nach §20 LuftVO sondern durch eine Flugplatzgenehmigung nach §6 LuftVG geregelt ist. Genehmigungen nach §6 LuftVG hätten – anders als Aufstiegsgenehmigungen – einen erhöhten Bestandsschutz. Das Vorliegen dieser Genehmigung für spätere Planungen sei zu beachten. Ergänzend sei für nachgelagerte Planungsebenen auf die Anwendbarkeit des §38 BauGB hinsichtlich isolierter luftrechtlicher Genehmigungen nach §6 LuftVG zu verweisen. Der Windenergiebereich habe daher den genehmigten Flugsektor zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 150m freizuhalten. Dies stehe einer Ausweisung des Teilbereichs im Norden des Modellflugplatzes nicht entgegen.

Unabhängig von der Frage, ob es nicht ggf. doch rechtliche Möglichkeiten zur Darstellung eines Windenergiebereiches und zum in Frage stellen der zugelassenen Situation gibt, wird seitens der Regionalplanung die Forderung des Dezernates 26 umgesetzt. Die Gründe dafür sind, dass hier die Modellflugnutzer und der Verein verständlicher Weise ein starkes Vertrauen in die Genehmigung nach §6 LuftVG gesetzt haben. Diesem – gegenüber anderen Modellflugplätzen mit (nur) Aufstiegsgenehmigungen erhöhten – Vertrauen soll Rechnung getragen werden, zumal es sich – was aber alleine nicht ausreichen würde – um einen stark genutzten und überörtlich bedeutsamen Standort handelt.

Zusätzlich ist es aufgrund der standörtlichen Bewertung angezeigt, Brü_WIND_002 auch noch durch einen Puffer von 200 m um die Wasserschutzzone I aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu verkleinern.